



# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

56. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 11. Juli 2002

Nummer 17

Glied-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
1112	18. 6. 2002	Verordnung über die gleichzeitige Durchführung von Bürgermeister- oder Landratswahlen mit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag . . . . .	258
2126	14. 6. 2002	Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Desinfektorinnen und Desinfektoren (APO-Desinf.) . . . . .	259
223	20. 6. 2002	Verordnung über die Ausbildung und Prüfung am Oberstufen-Kolleg an der Universität Bielefeld (Ausbildungs- und Prüfungsordnung gemäß § 26b SchVG – APO-OS) . . . . .	268
223	18. 6. 2002	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bildung von regierungsbezirksübergreifenden Schulbezirken für Bezirksfachklassen des Bildungsgangs Berufsschule an Berufskollegs. . . . .	278
311	20. 6. 2002	Verordnung über die maschinelle Führung des Grundbuchs (Grundbuch-Automations-VO). . . . .	281
820	16. 6. 2002	Fünfte Verordnung zur Änderung der Prüfkostenverordnung für die gesetzliche Krankenversicherung	281

**Die neue CD-Rom „SGV. NRW.“, Stand 1. Januar 2002, ist ab Ende Januar erhältlich.**

Sie enthält alle Anlagen.

**Bestellformulare** finden sich in den Nummern 3 und 4 des GV. NRW. 1999, ebenso im Internet-Angebot.

**Hinweis:**

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter sowie die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter sowie die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) werden auch **im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>

1112

**Verordnung  
über die gleichzeitige Durchführung  
von Bürgermeister- oder Landratswahlen  
mit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag  
Vom 18. Juni 2002**

Aufgrund des § 51 Abs. 3 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV. NRW. S. 245), wird verordnet:

§ 1

Geltung der Kommunalwahlordnung

Auf gleichzeitig mit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag in einzelnen Gemeinden oder Kreisen durchzuführende Bürgermeister- oder Landratswahlen finden die Vorschriften der Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Juli 1999 (GV. NRW. S. 416), sowie der Verordnung über den Einsatz von Stimmzählgeräten bei Kommunalwahlen (Kommunalwahlgeräteordnung – KWahlGO) vom 11. Juli 1999 (GV. NRW. S. 452) Anwendung, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Vorschriften etwas anderes ergibt.

§ 2

Stimmbezirk, Wahlraum, Wahlorgane

(1) Die Stimmbezirke für gleichzeitig durchzuführende Bürgermeister- oder Landratswahlen müssen mit den Wahlbezirken für die Bundestagswahl übereinstimmen; hinsichtlich der für die Briefwahl zu bildenden Stimmbezirke kann so verfahren werden.

(2) Die Wahlräume müssen für die verbundenen Wahlen dieselben sein.

(3) Die zu Mitgliedern der Wahlvorstände für die Bundestagswahl berufenen Personen sind zugleich als Mitglieder der Wahlvorstände für gleichzeitig durchzuführende Bürgermeister- oder Landratswahlen zu bestellen; sind für die Bundestagswahl sieben Beisitzer bestellt worden, so sind bis zu sechs von ihnen als Mitglieder des Wahlvorstandes für die Bürgermeister- oder Landratswahlen zu bestellen. Bei Briefwahlvorständen muss so verfahren werden, wenn von der Möglichkeit des Absatzes 1, 2. Halbsatz Gebrauch gemacht wird.

§ 3

Wählerverzeichnisse  
und Wahlbenachrichtigung

(1) Die Wählerverzeichnisse für die Wahl zum Deutschen Bundestag und für gleichzeitig durchzuführende Bürgermeister- oder Landratswahlen sind getrennt zu führen.

(2) Die Wahlbenachrichtigungen für die Bundestagswahl und für gleichzeitig durchzuführende Bürgermeister- oder Landratswahlen und die auf den Rückseiten der Benachrichtigungen aufzudruckenden Anträge auf Ausstellung eines Wahlscheines können zusammengefasst werden. Die zusammengefasste Wahlbenachrichtigung soll die in § 19 Abs. 1 BWO und §§ 75 d i. V. mit 13 Abs. 2 KWahlO genannten Angaben enthalten.

(3) Sofern Wahlberechtigte nur zur Wahl zum Deutschen Bundestag oder nur zur Bürgermeister- oder Landratswahl wahlberechtigt sind, ist dies entsprechend auf den Wahlbenachrichtigungen kenntlich zu machen.

§ 4

Stimmzettel, Wahlurne,  
Verfahren bei der Stimmabgabe

(1) Für jede Wahl wird mit einem besonderen Stimmzettel gewählt.

(2) Die Stimmzettel für gleichzeitig durchzuführende Bürgermeister- oder Landratswahlen müssen farbig sein; § 32 Abs. 3 Satz 1 und 2 KWahlO bleibt unberührt.

(3) Für die Bundestagswahl und für gleichzeitig durchzuführende Bürgermeister- oder Landratswahlen werden im Stimmbezirk dieselben Wahlurnen benutzt.

(4) Das Verfahren bei der Stimmabgabe (Aushändigung der Stimmzettel, Prüfung der Wahlbenachrichtigung) richtet sich nach § 56 BWO; § 40 Abs. 1, 2 und 3 KWahlO ist insoweit nicht anzuwenden.

§ 5

Briefwahlunterlagen

(1) Für die Bundestagswahl und für gleichzeitig durchzuführende Bürgermeister- oder Landratswahlen sind zwei Wahlscheine zu erteilen. Ergänzend zu § 19 Abs. 1 Satz 2 KWahlO gilt die Schriftform für die Erteilung eines Wahlscheines für gleichzeitig durchzuführende Bürgermeister- oder Landratswahlen auch durch E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt.

(2) Der Wahlschein für gleichzeitig durchzuführende Bürgermeister- oder Landratswahlen muss sich in der Farbe deutlich vom Wahlschein für die Bundestagswahl unterscheiden. Die Farbe der Wahlumschläge für die Briefwahl gemäß Anlage 6 der KWahlO sowie der Wahlbriefumschläge gemäß Anlage 7 der KWahlO muss der Farbe der Wahlscheine für gleichzeitig durchzuführende Bürgermeister- oder Landratswahlen entsprechen. Die Farbinweise auf den Briefwahlunterlagen und die Farben auf der Rückseite des Merkblatts für die Briefwahl (Anlagen 8a bis 8c der KWahlO) sind entsprechend zu ändern.

(3) Die Briefwahlunterlagen einschließlich der Wahlumschläge und der Wahlbriefumschläge für gleichzeitig durchzuführende Bürgermeister- oder Landratswahlen sind durch den Aufdruck „Bürgermeisterwahl“ oder „Landratswahl“ oder „Bürgermeister- und Landratswahlen“ zu kennzeichnen.

§ 6

Wahlbekanntmachung

(1) Die Wahlbekanntmachung für gleichzeitig durchzuführende Bürgermeister- oder Landratswahlen soll mit derjenigen für die Bundestagswahl (§ 48 BWO) zusammengefasst werden. § 33 KWahlO findet mit folgenden Maßgaben Anwendung:

Zu Absatz 1 Nr. 1: Es ist darauf hinzuweisen, dass Bundestagswahl und Bürgermeister- oder Landratswahlen gleichzeitig miteinander durchgeführt werden.

Zu Absatz 1 Nr. 2: Es ist darauf hinzuweisen, wie sich die Stimmzettel für die jeweilige Wahl durch Farbe und Aufdruck voneinander unterscheiden.

Zu Absatz 1 Nr. 5: Es ist darauf hinzuweisen, dass für die Teilnahme an der Bundestagswahl und für die Teilnahme an gleichzeitig durchzuführenden Bürgermeister- oder Landratswahlen jeweils besondere Wahlbriefe abzusenden sind.

Zu Absatz 2 Satz 2: Der Wahlbekanntmachung ist je ein Stimmzettel für die jeweilige Wahl beizufügen.

§ 7

Ermittlung der Wahlergebnisse

(1) Das Ergebnis der Bundestagswahl ist vor den Ergebnissen einer gleichzeitig durchzuführenden Bürgermeister- oder Landratswahl zu ermitteln. §§ 75 d i. V. mit 49 Abs. 3 Satz 1 KWahlO bleibt unberührt.

(2) Für jede Wahl ist eine besondere Niederschrift zu fertigen. Mit der nächsten Stimmzählung darf erst begonnen werden, wenn die Niederschrift über die vorangegangene Zählung abgeschlossen und die Schnellmeldung erstattet ist sowie die dazugehörigen Unterlagen verpackt und versiegelt sind.

(3) Die Zählung der Wähler (§ 68 BWO, § 50 KWahlO) ist getrennt durchzuführen. Hierzu sind vor Beginn der Auszählung die Stimmzettel für die Bundestagswahl und

für die gleichzeitig durchzuführenden Bürgermeister- oder Landratswahlen zu trennen.

#### § 8

Das Innenministerium kann im Einzelfall nähere Regelungen treffen.

#### § 9

##### In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 18. Juni 2002

Der Innenminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Fritz Behrens

– GV. NRW. 2002 S. 258.

2126

### Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Desinfektorinnen und Desinfektoren (APO-Desinf.)

Vom 14. Juni 2002

Aufgrund des Gesetzes über die Ermächtigung zum Erlass von Ausbildungs-, Weiterbildungs- und Prüfungsordnungen für Berufe des Gesundheitswesens und der Familienpflege vom 6. Oktober 1987 (GV. NRW. S. 342), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium verordnet:

#### 1. Abschnitt Ausbildung

##### § 1

##### Aufgaben

Desinfektorinnen und Desinfektoren wirken im Auftrag von Ärztinnen und Ärzten oder anderen befugten Fachpersonen durch Beratung und Durchführung von Desinfektions- und Sterilisationsmaßnahmen an der Gesundheitsvorsorge, der Gesundheitshilfe, der Epidemiologie und der Verhütung sowie Bekämpfung von Gesundheitsgefährdungen und Krankheiten mit.

##### § 2

##### Zuständigkeit

Die Bezirksregierung ist zuständige Behörde für die Durchführung dieser Verordnung.

##### § 3

##### Ausbildungsstätten

(1) Die Ausbildung wird an Lehranstalten für Desinfektorinnen und Desinfektoren durchgeführt, die staatlich anerkannt sind.

(2) Eine Lehranstalt für Desinfektorinnen und Desinfektoren ist staatlich anzuerkennen, wenn sie

1. von einer Biologin, einem Biologen, einer Ärztin, einem Arzt oder einer Leitungskraft mit vergleichbarer fachlicher Qualifikation geleitet wird,
2. über die erforderliche Anzahl von geeigneten Lehrkräften für den Unterricht nach Anlage 1 verfügt,
3. je Lehrgang für die praktische Ausbildung nach dem Unterrichtsplan über mindestens 20 Ausbildungsplätze unter Anleitung verfügt,
4. eine enge Verbindung der theoretischen und praktischen Ausbildung im Unterrichtsplan und in der Lehrgangsordnung nachweist,

Anlage 1

5. über die für die Ausbildung erforderlichen Räume, Einrichtungen und die sonstigen für einen ordnungsgemäßen Unterricht erforderlichen Voraussetzungen und

6. über einen Kooperationsvertrag mit einem Labor verfügt.

#### § 4

##### Dauer und Gestaltung der Lehrgänge

(1) Die Mindestdauer der Ausbildung beträgt 140 Stunden. Die Ausbildung gliedert sich in einen theoretischen Teil von 100 Stunden und einen praktischen Teil von 30 Stunden gemäß **Anlage 1**. Die praktische und die mündliche Prüfung umfassen zusammen nicht mehr als 10 Stunden.

(2) Der Unterricht wird nach einem von der Leitung der Lehranstalt für Desinfektorinnen und Desinfektoren auf der Grundlage der Anlage 1 entwickelten Lehrplan erteilt.

#### § 5

##### Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zu einem Lehrgang kann zugelassen werden, wer

1. einen Hauptschulabschluss oder einen entsprechenden Bildungsstand besitzt und der Berufsschulpflicht genügt hat oder den Nachweis über eine abgeschlossene Berufsausbildung führen kann und
2. die gesundheitliche Eignung zur Ausübung des Berufs besitzt.

(2) Der Nachweis über die gesundheitliche Eignung ist durch ein amtsärztliches Zeugnis zu führen, das nicht älter als drei Monate sein darf.

#### § 6

##### Zulassung

(1) Anträge auf Zulassung zu einem Lehrgang sind an die Lehranstalt für Desinfektorinnen und Desinfektoren zu richten, bei der die Bewerberin oder der Bewerber ausgebildet werden will. Dem Antrag sind beizufügen

1. Ein Lebenslauf mit Lichtbild,
2. eine Geburtsurkunde oder ein Geburtsschein, bei Namensänderungen eine entsprechende Urkunde,
3. Nachweise der Voraussetzungen nach § 5,
4. für Bewerberinnen und Bewerber im Rahmen der Sonderregelung nach § 15 der Nachweis der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Krankenschwester, -pfleger, Kinderkrankenschwester, -pfleger oder eine Bescheinigung der Kranken- oder Kinderkrankenpflegeschule, dass sich die Bewerberin oder der Bewerber im letzten Ausbildungsjahr befindet,
5. ein amtliches Führungszeugnis, das nicht älter als drei Monate ein darf.

(2) Bewerberinnen oder Bewerber, die im öffentlichen Dienst tätig sind, reichen den Zulassungsantrag mit ihrem Lebenslauf über ihre Dienststelle ein. Diese bescheinigt bei der Weitergabe des Zulassungsantrags an die Lehranstalt für Desinfektorinnen und Desinfektoren die Angaben, die sonst nach Absatz 1 Nr. 2 und nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 nachzuweisen sind, sowie die Beschäftigung im öffentlichen Dienst.

(3) Über die Zulassung entscheidet die Leitung der Lehranstalt.

#### 2. Abschnitt Prüfung

##### § 7

##### Prüfungsausschuss

(1) Bei jeder Lehranstalt für Desinfektorinnen und Desinfektoren wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Die Prüfung wird vor dem Prüfungsausschuss der Lehranstalt abgelegt, an der der Lehrgang beendet wurde. Ist

dies aus Gründen, die der Prüfling nicht zu vertreten hat, nicht möglich, so kann sie auch vor dem Prüfungsausschuss einer anderen Lehranstalt abgelegt werden. Über einen entsprechenden Antrag des Prüflings entscheidet die Bezirksregierung, in deren Bezirk die Prüfung abgenommen werden soll.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus

1. einer Vertreterin oder einem Vertreter der Bezirksregierung als vorsitzendes Mitglied,
2. der Leitung der Lehranstalt,
3. einer oder einem an der Lehranstalt als Lehrkraft tätigen staatlich geprüften Desinfektorin oder Desinfektor,
4. einer an der Lehranstalt tätigen ärztlichen Lehrkraft.

Jedes Mitglied des Prüfungsausschusses hat mindestens eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(3) Die Bezirksregierung bestellt das vorsitzende Mitglied und die Vertretung sowie auf Vorschlag der Leitung der Lehranstalt die anderen Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretung.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter das vorsitzende Mitglied oder deren Vertretung, anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit; Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und andere bei der Prüfung anwesende Personen sind zu Beginn der Prüfung vom vorsitzenden Mitglied zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## § 8

### Einteilung der Prüfung

(1) Die Prüfung besteht aus einem praktischen und einem mündlichen Teil.

(2) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses kann einzelnen Personen gestatten, bei der mündlichen Prüfung anwesend zu sein. Vertreter der Aufsichtsbehörde sind berechtigt, an den Prüfungen teilzunehmen.

(3) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses wählt die Prüfungsaufgaben aus den Vorschlägen der Lehranstalt aus und bewahrt sie in einem versiegelten Umschlag bis zum Prüfungsbeginn. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses setzt im Einvernehmen mit der Leitung der Lehranstalt den Zeitpunkt der Prüfung fest und veranlasst die Ladung der Prüflinge.

## § 9

### Praktische und mündliche Prüfung

(1) Die praktische und die mündliche Prüfung sind an einem Tag oder an zwei aufeinanderfolgenden Tagen durchzuführen.

(2) Die praktische und die mündliche Prüfung erstrecken sich auf die im Lehrplan enthaltenen Fächer.

(3) In der praktischen und in der mündlichen Prüfung sollen nicht mehr als drei Prüflinge gleichzeitig geprüft werden. Die mündliche Prüfung soll für einen Prüfling etwa 30 Minuten dauern.

## § 10

### Prüfungsnoten

Die einzelnen Prüfungsleistungen und das Gesamtergebnis sind wie folgt zu bewerten:

- |                  |  |
|------------------|--|
| 1 = sehr gut     | eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung |
| 2 = gut          | eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung               |
| 3 = befriedigend | eine im allgemeinen den Anforderungen entsprechende Leistung     |

4 = ausreichend eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht

5 = mangelhaft eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten

6 = ungenügend eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

## § 11

### Gesamtergebnis, Prüfungsergebnis

(1) Der Prüfungsausschuss stellt das Ergebnis der praktischen und der mündlichen Prüfung fest und bestimmt, ob und mit welchem Gesamtergebnis die Prüfung bestanden ist.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn das Gesamtergebnis mindestens mit „ausreichend“ bewertet wird.

(3) Über den Prüfungshergang ist für jede zu prüfende Person eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 2 aufzunehmen. Die Niederschrift ist von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben.

(4) Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 3 erteilt.

(5) Über das Nichtbestehen der Prüfung erhält der Prüfling vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses einen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

Anlage 2

Anlage 3

## § 12

### Erkrankung, Rücktritt, Versäumnisfolgen

(1) Tritt ein Prüfling nach seiner Zulassung von der Prüfung zurück, so sind die Gründe für den Rücktritt unverzüglich dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses mitzuteilen. Genehmigt es den Rücktritt, so gilt die Prüfung oder der Prüfungsteil als nicht unternommen. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn wichtige Gründe vorliegen. Eine Erkrankung ist durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen.

(2) Wird die Genehmigung für den Rücktritt nicht erteilt oder unterlässt es der Prüfling, die Gründe für den Rücktritt unverzüglich mitzuteilen, so gilt die Prüfung oder der Prüfungsteil als nicht bestanden

(3) Versäumt ein Prüfling einen Prüfungstermin oder unterbricht er die Prüfung, so erhält er für den Prüfungsteil die Note „ungenügend“. Liegt ein wichtiger Grund vor, so gilt der Prüfungsteil als nicht unternommen.

(4) Die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund vorliegt, trifft das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. Absatz 1 Satz 1 und 4 gilt entsprechend. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes wird die Prüfung an einem vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Termin fortgesetzt.

## § 13

### Täuschung

(1) Über die Folgen eines Täuschungsversuchs entscheidet der Prüfungsausschuss. Dieser kann je nach Schwere die Wiederholung eines oder beider Prüfungsteile anordnen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären

(2) Hat der Prüfling bei der Prüfung getäuscht und wird dies erst nachträglich bekannt, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfung als nicht bestanden erklären.

## § 14

### Wiederholung der Prüfung

Hat ein Prüfling die Prüfung nicht bestanden, so kann er sie ohne erneute Teilnahme an einem Lehrgang einmal

wiederholen. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bestimmt den Prüfungstermin.

**§ 15**  
Sonderregelung

(1) Für die Ausbildung in der Desinfektion können Lehrgänge von zwei Wochen Dauer einschließlich Prüfung für Krankenschwestern, -pfleger und Kinderkrankenschwestern, -pfleger sowie für Kranken- und Kinderkrankenpflegeschüler im letzten Ausbildungsjahr durchgeführt werden.

(2) Die Ausbildung richtet sich nach einem von der Leitung der Lehranstalt für Desinfektorinnen und Desinfektoren aufzustellenden Lehrplan. Dabei ist der Ausbildungsstand der Lehrgangsteilnehmerinnen und -teilnehmer angemessen zu berücksichtigen. Im übrigen gelten die Vorschriften dieser Verordnung mit Ausnahme von § 4 Abs. 1 und § 5 entsprechend.

**3. Abschnitt**  
**Fortbildung**

**§ 16**  
Fortbildung

(1) Staatlich anerkannte Desinfektorinnen und Desinfektoren sind verpflichtet, im Abstand von regelmäßig drei, höchstens vier Jahren an einer Fortbildung einer der staatlich anerkannten Lehranstalten teilzunehmen.

(2) Die Fortbildungsveranstaltung dauert drei Tage und besteht aus theoretischem Unterricht und praktischen Unterweisungen. Ziel der Fortbildung ist die Vermittlung aktueller rechtlicher Vorschriften und fachlicher Kenntnisse, insbesondere unter Einbeziehung von umweltschädlichen, toxikologischen und ökologischen Einflüssen

(3) Die Teilnahme an den Fortbildungslehrgängen wird von der Leitung der Lehranstalt nach dem Muster der

Anlage 4

(4) Die Überwachung der regelmäßigen Teilnahme an den Fortbildungslehrgängen obliegt der Bezirksregierung.

**4. Abschnitt**  
**Staatliche Anerkennung**

**§ 17**  
Voraussetzungen  
der staatlichen Anerkennung

(1) Als Desinfektorin oder Desinfektor ist von der Bezirksregierung auf Antrag staatlich anzuerkennen, wer die theoretische und praktische Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat und keine Gründe vorliegen, aus denen sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufes ergeben.

(2) Die in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland erteilte staatliche Anerkennung gilt auch im Land Nordrhein-Westfalen.

(3) Über die Gleichwertigkeit einer Ausbildung mit der Ausbildung nach dieser Verordnung entscheidet die Bezirksregierung.

(4) Über die staatliche Anerkennung wird eine Urkunde

Anlage 5

nach dem Muster der Anlage 5 ausgestellt.

**5. Abschnitt**

**§ 18**  
Übergangsregelung

(1) Eine vor dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung begonnene Ausbildung ist nach den bisherigen Vorschriften zu beenden.

(2) Eine in Nordrhein-Westfalen erteilte staatliche Anerkennung als Desinfektorin oder Desinfektor gilt weiter.

**§ 19**  
In- und Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Desinfektoren/Desinfektorinnen (APO-Desinf.) vom 9. August 1988 (GV. NRW. S. 136), geändert durch Verordnung vom 18. März 1993 (GV. NRW. S. 136), außer Kraft.

Düsseldorf, den 14. Juni 2002

Die Ministerin  
für Frauen, Jugend, Familie  
und Gesundheit des Landes  
Nordrhein-Westfalen  
Birgit Fischer

**Anlage 1**  
(zu § 4)**Theoretische Ausbildung*****Grundlagen der Infektionslehre (mind. 22 Stunden)***

- Grundbegriffe der Infektionslehre, Seuchenbekämpfung, Erregerübertragung
- Bakteriologie, Mykologie, Virologie
- Mikrobiologische Diagnostik
- Parasitologie
- Infektionskrankheiten
- Epidemiologie
- Infektiöser Hospitalismus und Infektionsprophylaxe
- Schutzimpfungen
- Versand erregerhaltigen Materials.

***Desinfektion und Sterilisation (mind. 38 Stunden)***

- Grundbegriffe der Keimzahlminderung
- Chemische, chemisch-physikalische und physikalische Methoden der Desinfektion
- Sterilisationsverfahren
- Prozeß- und Verfahrenskontrollen; Wirksamkeitsprüfungen; Validierung
- Desinfektion bei bestimmten Krankheiten/Maßnahmen bei Isolierung,
- Routinedesinfektion, desinfizierende Reinigung
- Laufende Desinfektion, Schlussdesinfektion,
- Raumesinfektion
- Durchführung der Händedesinfektion, Desinfektion von Textilien, Wäsche, Bekleidung, Bettendesinfektion, Instrumentendesinfektion, Desinfektion von Ausscheidungen
- Desinfektion in bestimmten Bereichen (z.B. Lebensmittelbereich, Tierhaltung, Krankentransport und Rettungsdienst)
- Badewasserdesinfektion und -aufbereitung
- Trinkwasserdesinfektion und -aufbereitung
- Abfall- und Abwasserdesinfektion

- Hygienepläne

***Schädlingskunde (mind. 12 Stunden)***

- Grenzen der Anwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln durch den Desinfektor
- Vorsichtsmaßnahmen/Betroffenenschutz/Arbeitsschutz
- Art und Lebensweise der wichtigsten Schädlinge
- Mittel und Verfahren der Schädlingsbekämpfung

***Rechtsgrundlagen, Regelwerke, Fachliteratur (mind. 12 Stunden)***

- Wichtige Rechtsvorschriften
- Technische Regeln
- Unfallverhütungsvorschriften
- Richtlinien, Empfehlungen und Merkblätter von RKI, BgVV, UBA u. a.
- Präparatelisten
- Fachzeitschriften, Fachbücher

***Sonstiges (mind. 16 Stunden)***

- Aspekte der Umweltverträglichkeit
- Toxikologische Aspekte
- Physikalische Grundbegriffe
- Fachrechnen
- Berufsständische Fragen
- Arbeitsschutz
- Arbeitsmittel/Gerätekunde
- Umgebungsuntersuchungen
- Meßerfordernisse und Meßmethoden
- Erste Hilfe

***Praktische Ausbildung (mind. 30 Stunden)***

- Praktische Übungen (Durchführung von Desinfektionsmaßnahmen)
- Mikrobiologisches Praktikum
- Exkursionen

***Prüfung (bis zu 10 Stunden)***

**Anlage 2**  
(zu § 11 Abs. 3)

Herr/Frau ..... geboren am .....  
wurde am ..... nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Desinfektorinnen und Desinfektoren (APO-Desinf.) vom 14. Juni 2002 (GV. NRW. S. 259) praktisch und mündlich geprüft.

**Anwesend bei der Prüfung in der Lehranstalt für Desinfektoren**

- .....
1. .... als vorsitzendes Mitglied
  2. .... als Mitglied
  3. .... als Mitglied
  4. .... als Mitglied

A Praktische Prüfung: Note

B Mündliche Prüfung: Note

C Gesamtergebnis:

....., den ..... 19.....

.....  
( Vorsitzende/r )

.....  
( Leitung der Lehranstalt )

.....  
( Desinfektor/in )

.....  
( ärztliche Unterrichtskraft )

**Anlage 3**  
(zu § 11 Abs. 4)

Die Vorsitzende/  
Der Vorsitzende  
des Prüfungsausschusses der Lehranstalt  
für Desinfektorinnen und Desinfektoren

**Zeugnis**  
über die Prüfung als Desinfektorin/Desinfektor

Herr/Frau .....  
geboren am ..... in .....  
wohnhaft .....  
hat am ..... vor dem Prüfungsausschuss der Lehranstalt für Desinfektorinnen und Desinfektoren die Prüfung als Desinfektor(in) nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Desinfektorinnen und Desinfektoren (APO-Desinf.) vom 14. Juni 2002 (GV. NRW. S. 259)

mit der Gesamtnote: .....

bestanden.

.....  
( Ort ) ( Datum )

Die Vorsitzende/  
Der Vorsitzende  
des Prüfungsausschusses

( Siegel )

.....  
(Unterschrift)

**Anlage 4**  
(zu § 16 Abs. 3)

Lehranstalt für  
Desinfektorinnen und Desinfektoren .....

Ort, Datum .....

**Bescheinigung**

Herr/Frau/Schwester ..... aus .....  
( Vor- und Zuname) ( Wohnort )

hat in der Zeit vom ..... bis .....

an einer Fortbildung für staatl. geprüfte Desinfektorinnen /Desinfektoren teilgenommen.

Die Leiterin/Der Leiter

.....

( Unterschrift )

**Anlage 5**  
(zu § 17 Abs. 4)

**Urkunde**

**über die staatliche Anerkennung als  
Desinfektorin/Desinfektor**

Herr/Frau/Schwester.....  
(Vor- und Zuname)

geboren am.....in.....

erhält auf Grund der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Desinfektorinnen und Desinfektoren (APO-Desinf.) vom 14. Juni 2002 (GV. NRW. S. 259) mit Wirkung vom heutigen Tage die staatliche Anerkennung als Desinfektorin/Desinfektor.

.....  
(Ort) (Datum)

.....  
(Unterschrift)

(Siegel)

223

**Verordnung  
über die Ausbildung und Prüfung  
am Oberstufen-Kolleg  
an der Universität Bielefeld  
(Ausbildungs- und Prüfungsordnung  
gemäß § 26 b SchVG – APO-OS)**

**Vom 20. Juni 2002**

Aufgrund des § 26 b Schulverwaltungsgesetz (SchVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 1985 (GV. NRW. S. 155, ber. S. 447), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462, ber. 2001 S. 29), wird mit Zustimmung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung des Landtags verordnet:

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Auftrag
- § 2 Dauer des Bildungsgangs
- § 3 Verkürzung der Ausbildung
- § 4 Auslandsaufenthalte
- § 5 Aufnahmevoraussetzungen
- § 6 Information und Beratung
- § 7 Struktur der Ausbildung
- § 8 Fächer und Aufgabenfelder
- § 9 Studienfächer
- § 10 Fächerintegrierende und fächerübergreifende Grundkurse
- § 11 Projekte
- § 12 Basis- und Fremdsprachenkurse
- § 13 Praktika
- § 14 Zusätzliche Unterrichtsveranstaltungen
- § 15 Brückenkurse
- § 16 Gliederung der Ausbildung
- § 17 Eingangsphase
- § 18 Übergang in die Hauptphase
- § 19 Hauptphase
- § 20 Leistungsnachweise
- § 21 Portfolio
- § 22 Besondere Lernleistung
- § 23 Leistungsbewertung
- § 24 Rückstufung und Rücktritt in der Hauptphase
- § 25 Abgangszeugnis, Fachhochschulreife (schulischer Teil)
- § 26 Gesamtqualifikation
- § 27 Abschlussprüfung
- § 28 Rücktritt, Versäumnis
- § 29 Krankheit und andere Hinderungsgründe
- § 30 Täuschung, Behinderung
- § 31 Prüfungsrat
- § 32 Prüfungskommissionen
- § 33 Prüfungsausschüsse
- § 34 Einschränkung der Mitwirkung und Teilnahme bei Prüfungen, Verschwiegenheitspflicht
- § 35 Niederschrift über die Durchführung der Abschlussprüfung
- § 36 Kolloquium
- § 37 Zulassung zur Abschlussprüfung
- § 38 Abschlussprüfung
- § 39 Schriftliche Prüfung
- § 40 Mündliche Prüfungen
- § 41 Portfolioprüfung
- § 42 Beurteilung der schriftlichen Prüfungsleistungen
- § 43 Feststellung des Prüfungsergebnisses und Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife
- § 44 Wiederholung von Prüfungen und Prüfungsteilen
- § 45 Prüfungsbericht
- § 46 Widerspruch und Akteneinsicht
- § 47 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

§ 1

## Auftrag

(1) Das Oberstufen-Kolleg des Landes Nordrhein-Westfalen an der Universität Bielefeld hat den Auftrag, Kollegiatinnen und Kollegiaten unterschiedlicher Vorbildung zur allgemeinen Hochschulreife zu führen. Individuelle Schwerpunktsetzung und vertiefte allgemeine Bildung führen auf der Grundlage eines wissenschaftspropädeutischen Unterrichts zur allgemeinen Studierfähigkeit und bereiten auf die Berufs- und Arbeitswelt vor. Im Rahmen des Bildungsganges kann auch der schulische Teil der Fachhochschulreife nach Jahrgangsstufe 12 (§ 25 Abs. 2 bis 5) erworben werden.

(2) Das Oberstufen-Kolleg entwickelt und erprobt im Auftrag des Landes Nordrhein-Westfalen insbesondere neue Unterrichtsinhalte, Lehrverfahren, Verfahren der Evaluation von Unterricht, Verfahren der Lernstandserhebung und Leistungsbeurteilung und der Unterrichtsorganisation. In Kooperation mit der Universität Bielefeld untersucht es Fragen des Übergangs zwischen Schule und Hochschule.

(3) Im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen zwischen Fakultäten der Hochschulen und dem Oberstufen-Kolleg können Lehrveranstaltungen für entsprechend geeignete Lernende wechselseitig geöffnet und im Oberstufen-Kolleg oder in universitären Lehrveranstaltungen erbrachte Leistungen von den Fakultäten als Studienleistungen anerkannt werden.

(4) Die Ausbildung schließt mit einer Prüfung ab, in der die Befähigung zum Studium an einer Hochschule (allgemeine Hochschulreife) nachgewiesen wird.

(5) Zur Erprobung besonderer inhaltlicher und methodischer Unterrichtsvorhaben kann das Ministerium zeitlich befristete Abweichungen von in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung enthaltenen Regelungen gestatten.

§ 2

## Dauer des Bildungsgangs

(1) Die Ausbildung am Oberstufen-Kolleg dauert in der Regel drei und höchstens vier Jahre. Wer innerhalb der Vierjahresfrist nicht mehr die Zulassung zur Abschlussprüfung erlangen kann, muss das Kolleg verlassen. In Ausnahmefällen, insbesondere bei längerem Unterrichtsversäumnis infolge nicht von der Kollegiatin oder dem Kollegiaten zu vertretender Umstände, kann die Dauer des Besuchs des Oberstufen-Kollegs durch die obere Schulaufsichtsbehörde angemessen verlängert werden.

(2) Die Höchstverweildauer gemäß Absatz 1 kann um den für die Wiederholung einer nicht bestandenen Abschlussprüfung erforderlichen Mindestzeitraum von einem bis höchstens zwei Semestern überschritten werden.

§ 3

## Verkürzung der Ausbildung

(1) Auf Antrag kann die Ausbildung auf zwei Jahre verkürzt werden. Voraussetzung dafür ist, dass überdurchschnittliche Leistungen in den Lernbereichen, die den Kursen der Eingangsphase entsprechen, vorliegen oder durch eine Feststellungsprüfung nachgewiesen werden.

(2) Über die Verkürzung der Ausbildung entscheidet bei Aufnahme die Kollegleitung, bei Verkürzung nach Abschluss des ersten Semesters der Eingangsphase die Konferenz der Kollegiatin oder den Kollegiaten unterrichtenden Lehrenden.

§ 4

## Auslandsaufenthalte

(1) Nach erfolgreichem Abschluss der Eingangsphase kann das Oberstufen-Kolleg Kollegiatinnen und Kollegiaten für bis zu zwei Semester zu einem Auslandsaufenthalt beurlauben. Über die durchgehende Teilnahme am Unterricht an einer ausländischen Bildungseinrichtung ist der Nachweis zu erbringen. Nach Rückkehr wird die Schullaufbahn im dritten Semester fortgesetzt.

(2) Kollegiatinnen und Kollegiaten mit überdurchschnittlichen Leistungen in der Eingangsphase können auf Antrag nach Rückkehr vom Auslandsaufenthalt in das vierte Semester eintreten, sofern an einer ausländischen Schule entsprechende Belegverpflichtungen (§ 19 Abs. 2 bis 6) erfüllt und entsprechende Leistungen erbracht wurden. Vor Antritt des Auslandsaufenthalts befindet die Konferenz der die Kollegiatin oder den Kollegiaten unterrichtenden Lehrenden über den Leistungsstand. Nach Rückkehr vom Auslandsaufenthalt entscheidet der Prüfungsrat mit Genehmigung durch die obere Schulaufsichtsbehörde über die Eingliederung und die Anrechnung im Ausland belegter Lehrveranstaltungen auf die Unterrichtsverpflichtungen gemäß § 19 Abs. 2 bis 6. Im Ausland erbrachte Leistungen können in der Regel nicht als benotete Leistungen in die Gesamtqualifikation eingebracht werden.

#### § 5

##### Aufnahmevoraussetzungen

(1) In das Oberstufen-Kolleg kann aufgenommen werden, wer die Qualifikation für die gymnasiale Oberstufe erworben hat.

(2) Zur Erfüllung des Versuchsauftrags können darüber hinaus entsprechend geeignete Bewerberinnen und Bewerber aufgenommen werden, die:

- a) den Sekundarabschluss I – Fachoberschulreife – erworben haben,
- b) an einer deutschen Schule im Ausland oder an einer ausländischen Schule einen Abschluss erworben haben, der der in Nummer 1 genannten Berechtigung gleichwertig ist, und über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügen,
- c) die Nichtschülerprüfung zur Erlangung des Sekundarabschlusses I – Fachoberschulreife – nach der Verordnung über die Nichtschülerprüfung zum Erwerb der Abschlüsse der Sekundarstufe I (PO-NSch-S I) bestanden haben,
- d) den Hauptschulabschluss erworben und eine berufliche Ausbildung erfolgreich abgeschlossen haben oder eine mindestens dreijährige Berufstätigkeit nachweisen können.

(3) Über die Aufnahme entscheidet die Kollegleitung.

(4) Bewerberinnen oder Bewerber, die einen gymnasialen Bildungsgang mit der Fachhochschulreife oder dem schulischen Teil der Fachhochschulreife nach Jahrgangsstufe 12 abgeschlossen oder zu Beginn der Ausbildung am Oberstufen-Kolleg das 25. Lebensjahr vollendet haben, können nicht aufgenommen werden.

(5) Bewerberinnen und Bewerber gemäß Absatz 2 oder Bewerberinnen und Bewerber gemäß Absatz 1, die ihre Schullaufbahn länger als ein Jahr unterbrochen haben, müssen durch eine Feststellungsprüfung in den Bereichen Deutsch, Mathematik, Fremdsprache nachweisen, dass sie über hinreichende Basiskompetenzen für eine erfolgreiche Mitarbeit im Oberstufen-Kolleg verfügen.

(6) Nach Maßgabe ihres Kenntnisstandes und ihrer Leistungsfähigkeit können Bewerberinnen oder Bewerber in die zweite Hälfte der Eingangsphase oder unmittelbar in die Hauptphase aufgenommen werden. Entsprechende Voraussetzungen sind durch Feststellungsprüfungen auf der Anforderungsebene der Basis- und Fremdsprachenkurse der Eingangsphase vor der Entscheidung über die Eingliederung nachzuweisen. Über nachzuholende Lerninhalte werden die Bewerberinnen oder Bewerber in einem Kolloquium beraten.

#### § 6

##### Information und Beratung

Das Oberstufen-Kolleg informiert und berät Bewerberinnen und Bewerber sowie Erziehungsberechtigte über die Aufnahmevoraussetzungen, das Aufnahmeverfahren und das Ausbildungsziel des Oberstufen-Kollegs sowie über den Bildungsgang. Es berät Kollegiatinnen und Kollegiaten bei der Wahl ihrer individuellen Schullauf-

bahn und überprüft diese regelmäßig. Beratung und Überprüfung sind zu dokumentieren.

#### § 7

##### Struktur der Ausbildung

(1) Die Ausbildung am Oberstufen-Kolleg umfasst zwei Studienfächer (§ 9), fächerintegrierende und fächerübergreifende Grundkurse (§ 10), problem- und praxisorientierte Projekte (§ 11), Basiskurse (in den Bereichen deutsche und englische Sprache, Mathematik und Computer Literacy) und weitere Fremdsprachenkurse (§ 12), Praktika (§ 13), Sportkurse, zusätzliche Unterrichtsveranstaltungen (§ 14) und Brückenkurse (§ 15).

(2) Die inhaltliche Ausgestaltung der fachbezogenen und fächerübergreifenden Kurse, Kurssequenzen und Projekte orientiert sich am Anforderungsniveau der Lehrpläne des Landes Nordrhein-Westfalen und an den Belegvorschriften für die gymnasiale Oberstufe im Sinne einer gleichwertigen, nicht aber gleichartigen Ausbildung. Hierzu legt das Oberstufen-Kolleg Belegverpflichtungen gemäß § 17 und § 19 fest und dokumentiert die Themen, Fachbezüge und Niveaus der verschiedenen Kurse.

(3) Die Ausbildung führt systematisch auf das Bildungsziel der allgemeinen Studierfähigkeit hin.

#### § 8

##### Fächer und Aufgabenfelder

(1) Der Unterricht am Oberstufen-Kolleg erfolgt in fachgebundenen Kursen oder in fächerverbindenden Kursen mit einem fachlichen Schwerpunkt.

(2) Dem fachlichen Schwerpunkt entsprechend werden sie wie folgt Aufgabenfeldern zugeordnet:

1. dem sprachlich-literarisch-künstlerischen Aufgabenfeld (Aufgabenfeld I): Deutsch, Englisch, Französisch, Latein, Russisch, Spanisch, Türkisch, Künste, Musik,
2. dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld (Aufgabenfeld II): Geographie, Geschichte, Pädagogik, Philosophie, Psychologie, Rechtswissenschaft, Soziologie, Wirtschaftswissenschaften,
3. dem mathematisch-naturwissenschaftlichen Aufgabenfeld (Aufgabenfeld III): Biologie, Chemie, Geologie, Mathematik, Physik, Technik, Informatik, Umweltwissenschaften.

Katholische Theologie, Evangelische Theologie und Sport sind keinem Aufgabenfeld zugeordnet.

(3) Das Ministerium kann weitere Fächer zur Erprobung zulassen.

#### § 9

##### Studienfächer

(1) Jede Kollegiatin oder jeder Kollegiat wählt zwei Studienfächer zur fachgebundenen Ausbildung, die ab dem zweiten Semester durchgehend im Umfang von mindestens 600 Stunden und mit den in den Rahmencurricula ausgewiesenen ergänzenden Veranstaltungen zu besuchen sind.

(2) Bis zum Ende des ersten Semesters bestätigt oder revidiert die Kollegiatin oder der Kollegiat die Wahl seiner Studienfächer. Sie oder er kann diese Entscheidung in begründeten Fällen noch einmal am Ende des zweiten Semesters mit Genehmigung durch die pädagogische Leiterin oder den pädagogischen Leiter korrigieren.

(3) Als Studienfächer können angeboten werden:

1. Aufgabenfeld I: Deutsch, Englisch, Französisch, Russisch, Künste, Musik,
2. Aufgabenfeld II: Geographie, Geschichte, Pädagogik, Philosophie, Psychologie, Rechtswissenschaft, Soziologie, Wirtschaftswissenschaften,
3. Aufgabenfeld III: Biologie, Chemie, Geologie, Mathematik, Physik, Technik, Informatik, Umweltwissenschaften,

#### 4. Außerhalb der Aufgabenfelder: Katholische Theologie und Evangelische Theologie, Sport.

(4) Das Ministerium kann weitere Studienfächer zur Erprobung zulassen.

### § 10

#### Fächerintegrierende und fächerübergreifende Grundkurse

(1) Im Rahmen des Versuchsauftrags gemäß § 1 erprobt das Oberstufen-Kolleg fächerintegrierende und fächerübergreifende Grundkurse, die die Belegverpflichtungen in fachgebundenen Kursen in der Eingangs- und Hauptphase ersetzen.

(2) Die Grundkurse und Grundkurssequenzen sind ihrem jeweiligen fachlichen Schwerpunkt entsprechend Aufgabenfeldern zugeordnet. Sie sind themenorientiert und bieten eine vertiefende Ergänzung des fachgebundenen Unterrichts. Sie sind zum einen an die Strukturen, Inhalte und Methoden der beteiligten Fächer gebunden, zum anderen überschreiten sie die Fachgrenzen, verdeutlichen die Offenheit zwischen den Fächern und machen Möglichkeiten und Grenzen fachübergreifender Zusammenarbeit erfahrbar.

### § 11

#### Projekte

(1) Projekte sind problem- und praxisorientiert. Sie ermöglichen handelnde Auseinandersetzung mit dem Verhältnis von Theorie und Praxis und Problemen der gesellschaftlichen Wirklichkeit sowie ästhetische Gestaltung und Erfahrung auch in Kooperation mit außerschulischen Partnern.

(2) Projekte sind in Sequenzen der Studienfächer, der fächerübergreifenden Grundkurse oder der Fremdsprachenkurse eingebunden oder sie werden zu anderen Themen mit obligatorischer Vor- und Nachbereitung eingerichtet.

(3) Jede Kollegiatin oder jeder Kollegiat hat an mindestens drei Projekten teilzunehmen; davon müssen mindestens zwei in Sequenzen (von Studienfächern, Grund- oder Fremdsprachenkursen) eingebunden sein.

(4) An Stelle der fachbezogenen Projekte können Exkursionen treten, wenn sie im Curriculum des Studienfachs oder einer Fremdsprache vorgesehen sind und projektorientiert angelegt werden.

### § 12

#### Basis- und Fremdsprachenkurse

(1) Basiskurse vermitteln in fachlicher Orientierung die für die allgemeine Studierfähigkeit erforderlichen grundlegenden Fähigkeiten in den Bereichen Deutsch, Englisch oder einer anderen fortgeführten Fremdsprache, Mathematik und Computer Literacy.

(2) Kollegiatinnen oder Kollegiaten, die durch die Basiskurse der Eingangsphase zu vermittelnde Kompetenzen schon auf andere Weise erreicht haben, können durch eine Feststellungsprüfung von der weiteren Belegpflicht befreit werden.

(3) Fremdsprachenkurse können in Englisch, Französisch, Latein, Russisch, Spanisch und Türkisch angeboten werden. Das Ministerium kann weitere Fremdsprachen zur Erprobung zulassen.

### § 13

#### Praktika

(1) Praktika sollen den Kollegiatinnen und Kollegiaten Erfahrungen mit beruflicher Arbeit und Orientierungshilfe für ihre Berufs- und Studienwahl vermitteln. Sie können zur Vertiefung des Unterrichts im gewählten Studienfach beitragen.

(2) Praktika werden zum Beispiel in Betrieben, Verwaltungen, sozialen Einrichtungen oder auch zur besseren Studienwahlvorbereitung in Hochschulen durchgeführt

und in Praktikumsberichten aufgearbeitet. Sie werden von den Lehrenden des Oberstufen-Kollegs betreut.

(3) Die Kollegiatin oder der Kollegiat muss mindestens ein zweiwöchiges Praktikum absolvieren.

### § 14

#### Zusätzliche Unterrichtsveranstaltungen

(1) Zusätzliche Unterrichtsveranstaltungen sind insbesondere Arbeitsgemeinschaften, die außerhalb des obligatorischen Unterrichts angeboten oder von den Kollegiatinnen und Kollegiaten selbst organisiert werden. Dazu gehören im Besonderen Arbeitsgemeinschaften im künstlerischen oder sportlichen Bereich sowie Werkstattkurse.

(2) Zusätzliche Unterrichtsveranstaltungen sind fakultativ; die kontinuierliche und erfolgreiche Teilnahme kann im Abschluszeugnis bescheinigt werden.

### § 15

#### Brückenkurse

(1) Brückenkurse dienen dem Ausgleich partieller Defizite in der von der Sekundarstufe I erwarteten Ausbildung in den Fächern Deutsch, Fremdsprache und Mathematik.

(2) Nach Beratung bei der Aufnahme werden die Belegverpflichtungen in den Brückenkursen für die Kollegiatin oder den Kollegiaten entsprechend ihrer oder seiner Eingangsvoraussetzungen individuell festgelegt.

(3) Brückenkurse sind auf die Eingangsphase beschränkt.

### § 16

#### Gliederung der Ausbildung

(1) Die Ausbildungsjahre sind in je zwei Semester zu 20 Wochen unterteilt.

(2) Die Ausbildungsgänge gliedern sich in eine Eingangsphase (§ 17) und eine Hauptphase (§ 19). Die Eingangsphase umfasst zwei, die Hauptphase vier Semester. Am Ende des sechsten Semesters finden das Verfahren der Zulassung zur Abschlussprüfung und die Abschlussprüfung statt.

### § 17

#### Eingangsphase

(1) Die Eingangsphase soll in die besonderen Arbeits- und Leistungsformen des Oberstufen-Kollegs einführen, eine allgemeine Orientierung ermöglichen und insbesondere helfen, die Wahl der Studienfächer zu festigen oder zu korrigieren. Sie soll Raum für die Erarbeitung basaler Fähigkeiten in den Bereichen Deutsch, Englisch oder einer anderen fortgeführten Fremdsprache, Mathematik und Computer Literacy geben und die Möglichkeit anbieten, die laut Diagnose noch fehlenden Voraussetzungen für den Eintritt in die Hauptphase zu schaffen. Die Kurse der Eingangsphase bauen inhaltlich und methodisch aufeinander auf und bereiten systematisch auf die Anforderungen der Hauptphase vor.

(2) Die Zahl der Unterrichtsstunden in der Eingangsphase beträgt für die Kollegiatinnen und Kollegiaten pro Woche im Durchschnitt des ersten und zweiten Semesters mindestens 30 und höchstens 34 Stunden.

(3) Zu den im Rahmen der Wochenstundenzahlen gemäß Absatz 2 zu belegenden Kursen gehören verpflichtend:

1. je ein Kurs (120 Std.) in den beiden Studienfächern im zweiten Semester,
2. vier Grundkurse (je 80 Std.), davon zwei Grundkurse mit fachlichem Bezug zu den gewählten Studienfächern im ersten Semester und ein fächerintegrierender naturwissenschaftlich-technischer Grundkurs. Der vierte Grundkurs ist frei wählbar. Die vier Grundkurse müssen die drei Aufgabenfelder abdecken,
3. sieben Basiskurse (je 80 Std.), je zwei in den Bereichen Deutsch, Englisch oder einer anderen fortgeführten

Fremdsprache, Mathematik, ein Basiskurs in Computer Literacy. Die Basiskurse müssen nicht belegt werden, wenn das erforderliche Niveau auf andere Weise bereits erreicht und durch eine Prüfung nachgewiesen ist,

4. weitere Fremdsprachenkurse, die zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife erforderlich sind:

a) Kollegiatinnen und Kollegiaten, die in der Sekundarstufe I keinen fortlaufenden Pflichtunterricht in einer zweiten Fremdsprache erhalten haben oder ihre Belegverpflichtungen in einer zweiten Fremdsprache durch eine am Kolleg neu einsetzende Fremdsprache erfüllen wollen, besuchen ab der Eingangsphase durchgehend die neu einsetzende Fremdsprache (je 80 Std.) bis zum Ende des Bildungsganges.

b) Kollegiatinnen und Kollegiaten, die in der Jahrgangsstufe 9 eine zweite Fremdsprache begonnen haben, besuchen eine Sequenz von zwei Kursen in dieser Fremdsprache in der Eingangsphase oder beginnen eine weitere Fremdsprache, die bis zum Ende des Bildungsganges belegt werden muss (je 80 Std.).

Die zweite Fremdsprache kann den vierten Grundkurs gemäß Nummer 2 ersetzen,

5. ein Sportkurs (40 Std.),

6. ein zweiwöchiges Projekt,

7. bis zu drei Brückenkurse (je 40 Std.) entsprechend der Festlegung bei der Aufnahme.

(4) Basis- und Fremdsprachenkurse des zweiten Semesters können durch entsprechende Studienfachkurse ersetzt werden. Die Zahl der gemäß Absatz 2 verpflichtend zu belegenden Wochenstunden ist hiervon unberührt.

(5) Über die Pflichtbedingungen gemäß Absatz 2 und 3 hinaus können im Rahmen des Angebots des Oberstufen-Kollegs und der Höchststundenzahl weitere Kurse belegt werden.

#### § 18

##### Übergang in die Hauptphase

(1) Das Vorliegen der Voraussetzungen für den Übergang in die Hauptphase wird durch eine Konferenz der Kollegiatin oder den Kollegiaten Unterrichtenden am Ende der Eingangsphase festgestellt. Die Konferenz entscheidet auf der Basis der festgestellten Voraussetzungen unter Berücksichtigung der im Portfolio (§ 21 Abs. 2) erkennbaren Gesamtentwicklung der Kollegiatin oder des Kollegiaten über den Übergang in die Hauptphase, Rückstufung oder Entlassung.

(2) Die Voraussetzungen für den Übergang in die Hauptphase sind erfüllt, wenn Kurse im Umfang der Wochenstundenzahlen gemäß § 17 Abs. 2, darunter die gemäß § 17 Abs. 3 Nr. 1 bis 7 zu belegenden Lehrveranstaltungen, belegt und bestanden wurden. Die Voraussetzungen sind auch erfüllt, wenn nicht mehr als einer dieser Lehrveranstaltungen nicht bestanden wurde.

(3) Kollegiatinnen und Kollegiaten, die nicht mehr als zwei der Lehrveranstaltungen gemäß § 17 Abs. 2 und 3, darunter höchstens einen Brückenkurs, nicht bestanden haben, können die nicht erbrachten Leistungen in einer der Lehrveranstaltungen durch eine Nachprüfung zu Beginn des dritten Semesters oder durch das Bestehen einer gleichartigen und gleichwertigen Lehrveranstaltung im dritten Semester nachträglich erbringen. Kollegiatinnen und Kollegiaten, die die Nachprüfung oder die wiederholte Lehrveranstaltung nicht bestehen, treten nach Entscheidung der Konferenz in das erste oder zweite Semester der Eingangsphase zurück. Dabei werden die zu wiederholenden Kurse sowie die weiteren im Rahmen der Gesamtunterrichtsverpflichtung zu belegenden Kurse mit den entsprechenden Leistungsnachweisen neu festgelegt.

(4) Kollegiatinnen und Kollegiaten, die die Bedingungen für den Übergang in die Hauptphase nicht erfüllen,

müssen das Oberstufen-Kolleg verlassen, wenn sie fünf oder mehr der im Rahmen der Mindestwochenstundenzahl gemäß § 17 Abs. 2, darunter die gemäß Absatz 3 verpflichtend zu belegenden Lehrveranstaltungen, nicht bestanden haben. Sie werden in allen übrigen Fällen zurückgestuft. Mit der Entscheidung über die Rückstufung werden die Belegverpflichtungen in den Brückenkursen und die Studienfächer neu festgelegt.

(5) In besonders begründeten Fällen kann die Konferenz der die Kollegiatin oder den Kollegiaten unterrichtenden Lehrenden abweichend von den Regelfällen gemäß Absatz 4 über die Fortsetzung der Schullaufbahn beschließen, wenn aufgrund der Gesamtentwicklung und der Leistungsfähigkeit der Kollegiatin oder des Kollegiaten ein erfolgreiches Durchlaufen des Bildungsganges erwartet werden kann.

(6) Die Eingangsphase kann nur einmal wiederholt werden.

#### § 19

##### Hauptphase

(1) In der Hauptphase beträgt die Zahl der Unterrichtsstunden für die Kollegiatinnen und Kollegiaten pro Woche im Durchschnitt der vier Semester mindestens 28, höchstens 34 Stunden.

(2) Die Kollegiatin oder der Kollegiat belegt in der Hauptphase verpflichtend:

1. je vier aufeinander folgende Kurse in seinen Studienfächern (je 120 Std.); ein Kurs sollte mit einer Universitätsveranstaltung verknüpft sein, die es ermöglicht, eine Studienleistung zu erbringen,

2. zwölf Grundkurse/Hauptphase (je 80 Std.), davon mindestens zehn in zweisemestrigen Sequenzen. Zu diesen Grundkursen gehören:

a) je eine Sequenz mit fachlichem Schwerpunkt in Literatur, Mathematik und politischer Bildung,

b) eine Sequenz aus dem naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeld mit einem fachlichen Schwerpunkt in einem der Fächer Biologie, Chemie, Physik oder Informatik,

c) je ein Grundkurs mit einem künstlerisch-ästhetischen Schwerpunkt und einem Schwerpunkt in Katholischer Theologie oder Evangelischer Theologie oder Philosophie,

3. drei Kurse in der fortgesetzten Fremdsprache (je 80 Std.), von denen einer ein in der Fremdsprache unterrichteter Grundkurs sein soll, oder vier Kurse in einer in der Eingangsphase neu begonnenen Fremdsprache (je 80 Std.); sofern eine zweite Fremdsprache belegt wird, reduziert sich die Zahl der zu belegenden Grundkurse auf elf,

4. einen Basiskurs im Bereich Mathematik (80 Std.),

5. drei Sportkurse (je 40 Std.),

6. darüber hinaus zwei jeweils zweiwöchige Projekte,

7. ein Praktikum, von dem bis zu zwei Wochen in der Unterrichtszeit durchgeführt werden können.

(3) Kurse gemäß Absatz 2 Nr. 2 bis 5 können durch die Belegung entsprechender Studienfächer ersetzt werden. Zur Erfüllung der Mindestbelegpflicht gemäß Absatz 1 sind dann gegebenenfalls andere Grundkurse zu belegen.

(4) Die Kollegiatinnen und Kollegiaten belegen in jedem Aufgabenfeld insgesamt mindestens vier Kurse.

(5) Die Kursbeschreibungen für die Grundkurse weisen aus, welche Fachgebiete im Unterricht einbezogen werden. In den Kursbescheinigungen wird dokumentiert, welche fachbezogenen Themen bearbeitet wurden.

(6) Themengleiche Kurse dürfen nicht belegt werden.

#### § 20

##### Leistungsnachweise

(1) Zur Beurteilung der Leistungen von Kollegiatinnen und Kollegiaten setzt das Oberstufen-Kolleg herkömmli-

che und neu zu erprobende Leistungsnachweise ein. Mögliche Formen von Leistungsnachweisen am Oberstufen-Kolleg sind:

1. schriftliche Leistungsnachweise (zum Beispiel: Klausuren, Facharbeit, Gruppenarbeit, Berichte, Protokolle, Lerntagebücher, Darstellung und Untersuchung von Experimenten),
2. mündliche Leistungsnachweise (zum Beispiel: Referate, Diskussionsleitung, mündliche Prüfungen),
3. Leistungsnachweise bei der Planung, Durchführung und Herstellung von Produkten.

(2) Leistungsnachweise können von Einzelpersonen oder in Gruppen erbracht werden. Im letzteren Falle muss die Einzelleistung erkennbar und bewertbar sein.

(3) Leistungsnachweise werden in der Regel im Unterricht erbracht und wirken auf den Kursverlauf ein. Sie können sich auch auf eine außerhalb des Unterrichts zu erbringende selbstständige Leistung stützen, die die Kursinhalte vertieft (zum Beispiel: Hausarbeit, Praktikumsbericht).

(4) In den verschiedenen Unterrichtsarten sind je Semesterkurs mindestens folgende Leistungsnachweise zu erbringen:

1. in den Kursen der Studienfächer je vier Leistungsnachweise, davon zwei schriftlich und zwei mündlich. Einer der beiden schriftlichen Leistungsnachweise muss eine Klausur sein,
2. in den Grund-, Basis- und Fremdsprachenkursen je drei Leistungsnachweise, davon eine Klausur und mindestens ein mündlicher Leistungsnachweis,
3. in den Brückenkursen je zwei Leistungsnachweise,
4. in den Projekten je zwei Leistungsnachweise,
5. in den Sportkursen je ein Leistungsnachweis.

(5) An die Stelle eines schriftlichen Leistungsnachweises mit Ausnahme der Klausur oder eines mündlichen Leistungsnachweises können nach Anforderungen einzelner Curricula besondere Leistungsnachweise (zum Beispiel: künstlerische Darbietungen, Aufbau, Durchführung und Dokumentation eines Experiments) treten.

(6) Das Anforderungsniveau der Leistungsnachweise für die unter Absatz 4 genannten Unterrichtsarten ist durch die für das Oberstufen-Kolleg genehmigten Studienfach-Curricula oder die für die übrigen Kurse und Kurssequenzen definierten Lernziele bestimmt und erfüllt die in den Lehrplänen des Landes Nordrhein-Westfalen definierten Standards.

(7) Ein Kurs ist bestanden, wenn durch mindestens ausreichende Leistungen in der Gesamtheit der Leistungsnachweise und der regelmäßigen sonstigen Mitarbeit in diesem Kurs das Erreichen der Kursziele nachgewiesen wurde.

## § 21

### Portfolio

(1) Zur Dokumentation und zur Förderung der Kommunikation über erbrachte Leistungen führt die Kollegiatin oder der Kollegiat ein Portfolio. Das Portfolio ist eine der Voraussetzungen für den Übergang in die Hauptphase (§ 18) und für die Zulassung zur Abschlussprüfung (§ 37).

(2) Das Portfolio für den Übergang in die Hauptphase enthält die Kursbescheinigungen aller in der Eingangsphase besuchten Kurse sowie je einen der in diesen Kursen erbrachten Leistungsnachweise.

(3) Das im Kolloquium (§ 36) vorzulegende Portfolio enthält mindestens folgende Bestandteile:

1. eine Übersicht über die in der Hauptphase bestandenen Lehrveranstaltungen,
2. aus den Studienfachkursen der Hauptphase vier Leistungsnachweise,

3. aus den Grundkursen der Hauptphase drei Leistungsnachweise, und zwar aus je einer Sequenz pro Aufgabefeld,

4. ein Produkt aus einem Projekt oder eine entsprechende Dokumentation,

5. den Praktikumsbericht,

6. die benoteten Leistungsnachweise (§ 26 Abs. 3).

(4) Darüber hinaus können nach Entscheidung der Kollegiatin oder des Kollegiaten weitere Leistungsnachweise dokumentiert werden. Die ausgewählten Leistungsnachweise müssen bestanden sein.

(5) Zu den Leistungsnachweisen gemäß Absatz 3 und 4 werden im Portfolio die jeweilige Kursbeschreibung, eine schriftliche Begutachtung des Leistungsnachweises durch die Lehrende oder den Lehrenden und die Kollegiatin oder den Kollegiaten und gegebenenfalls die Bewertung dokumentiert.

## § 22

### Besondere Lernleistung

(1) Im Rahmen der für die Abschlussprüfung vorgesehenen Punktzahl (§ 26) kann Kollegiatinnen und Kollegiaten eine besondere Lernleistung angerechnet werden, die im Rahmen oder Umfang einer mindestens zwei Semester umfassenden Sequenz erbracht wird. Als besondere Lernleistung können ein umfassender Beitrag aus einem von den Ländern geförderten Wettbewerb oder die Ergebnisse eines umfassenden fachlichen oder fachübergreifenden Projektes gelten.

(2) Die Absicht, eine besondere Lernleistung zu erbringen, muss spätestens am Ende des zweiten Semesters der Hauptphase bei der Schule angezeigt werden. Der Prüfungsrat entscheidet in Abstimmung mit der Lehrkraft, die als Korrektorin oder Korrektor vorgesehen ist, ob die vorgesehene Arbeit als besondere Lernleistung zugelassen werden kann. Die Arbeit ist spätestens bis zur Zulassung zur Abschlussprüfung abzugeben, nach den Maßstäben und dem Verfahren für die Abschlussprüfung zu korrigieren und zu bewerten. Ein Rücktritt von der besonderen Lernleistung muss bis zur Entscheidung über die Zulassung zur Abschlussprüfung erfolgt sein. In einem Kolloquium von in der Regel 30 Minuten, das im Zusammenhang mit der Abschlussprüfung nach Festlegung durch die Kollegleitung stattfindet, stellt der Prüfling vor einem Fachprüfungsausschuss (§ 33) die Ergebnisse der besonderen Lernleistung dar, erläutert sie und antwortet auf Fragen. Die Endnote wird aufgrund der insgesamt in der besonderen Lernleistung und im Kolloquium erbrachten Leistungen gebildet; eine Gewichtung der Teilleistungen findet nicht statt.

(3) Bei Arbeiten, an denen mehrere Kollegiatinnen und Kollegiaten beteiligt werden, muss die individuelle Schülerleistung erkennbar und bewertbar sein.

(4) In der besonderen Lernleistung sind maximal 15 Punkte erreichbar, die in die Abschlussprüfungsleistung mit sechsfacher Gewichtung eingehen (§ 26).

## § 23

### Leistungsbewertung

(1) Durch die Leistungsbewertung auf der Grundlage der Leistungsnachweise wird festgestellt, ob die Kollegiatinnen und Kollegiaten die Leistungsanforderungen eines Kurses erfüllt haben.

(2) Grundsätzlich werden Leistungsnachweise und Kursergebnisse als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet; Leistungsnachweise gemäß § 26 Abs. 3, die in die Gesamtqualifikation eingehen oder gemäß § 25 Abs. 2 bis 5 für die Zuerkennung des schulischen Teils der Fachhochschulreife herangezogen werden, werden in einem Punktsystem gemäß Absatz 6 benotet. Die Kollegiatinnen und Kollegiaten legen zu Beginn eines jeden Semesters fest, welche der insgesamt zu erbringenden Leistungsnachweise eines Kurses als benotete Leistungsnachweise in die Gesamtqualifikation eingebracht werden.

(3) Die Anforderungen an die Leistungsnachweise sind durch die Ziele des Kurses oder Projektes inhaltlich begründet und bestimmt. Die Ziele werden in der Planungsphase jeder Veranstaltung unter Beachtung der curricularen Vorgaben verbindlich festgelegt. Die abschließende Entscheidung trifft diejenige Person, die die Veranstaltung verantwortlich leitet.

(4) Leistungsnachweise entsprechen den Anforderungen, wenn sie die curricular für die jeweilige Veranstaltung festgelegten oder bei nicht vorhandenen curricularen Festlegungen die in der Planungsphase vereinbarten Anforderungen erfüllen. Die Lernenden haben Anspruch auf eine an den Anforderungen orientierte differenzierte, bei schriftlichen Leistungen auch schriftliche Rückmeldung zu den erbrachten Leistungen.

(5) Abgesehen von Klausuren können schriftliche Leistungsnachweise, die den Leistungsanforderungen nicht genügen, den Kollegiatinnen und Kollegiaten unter Hinweis auf die Mängel zur einmaligen Überarbeitung innerhalb des Semesters zurückgegeben werden.

(6) Die in benoteten Leistungsnachweisen und die in der Abschlussprüfung erbrachten Leistungen der Kollegiatinnen und Kollegiaten werden in Notenstufen gemäß § 25 ASchO gegebenenfalls mit Tendenz bewertet und in Punkte übertragen. Dafür gilt folgender Schlüssel:

Note	Punkte nach Notentendenz	Notendefinition
sehr gut	(15–13 Punkte)	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen in besonderem Maße.
gut	(12–10 Punkte)	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen voll.
befriedigend	(9–7 Punkte)	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen im Allgemeinen.
ausreichend	(6–5 Punkte)	Die Leistungen weisen zwar Mängel auf, entsprechen aber im Ganzen noch den Anforderungen.
schwach ausreichend	(4 Punkte)	Die Leistungen weisen Mängel auf und entsprechen den Anforderungen nur noch mit Einschränkungen.*)
mangelhaft	(3 Punkte–1 Punkt)	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen nicht, lassen jedoch erkennen, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.
ungenügend	(0 Punkte)	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen nicht und selbst die Grundkenntnisse sind so lückenhaft, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

\*) Bei einer Häufung schwach ausreichender Leistungen werden durch die Summierung der Mängel die Anforderungen für die Gesamtqualifikation und die Abschlussprüfung nicht erfüllt.

(7) Die benoteten Leistungsnachweise werden jeweils bis zum Ende der vierten Kurswoche verbindlich von der Kollegiatin oder dem Kollegiaten festgelegt. Sie müssen spätestens drei Wochen vor Kursende vorliegen und bis Ende des Kurshalbjahres korrigiert sein.

(8) Mit null Punkten beurteilte Leistungen gelten als nicht erbracht.

#### § 24

##### Rückstufung und Rücktritt in der Hauptphase

(1) Kollegiatinnen und Kollegiaten, die am Ende des fünften Semesters nicht wenigstens fünf Studienkurse bestanden haben oder die Belegverpflichtungen und Leistungsnachweise gemäß § 19 und § 26 Abs. 3 in den übrigen Lehrveranstaltungen bis zum Ende des sechsten Semesters nicht mehr erbringen können, sowie Kollegiatinnen und Kollegiaten, die gemäß § 37 nicht zur Abschlussprüfung zugelassen werden, werden um ein, höchstens zwei Semester zurückgestuft.

(2) Wenn am Ende des vierten oder fünften Semesters erhebliche Rückstände erkennbar sind, können Kollegiatinnen und Kollegiaten auf eigenen Antrag zurückgestuft werden. Über die Rückstufungsanträge entscheidet die Pädagogische Leiterin oder der Pädagogische Leiter. Mit der Rückstufung legt sie oder er die zu wiederholenden sowie die weiteren im Rahmen der Gesamtunterrichtsverpflichtung zu belegenden Kurse mit den entsprechenden Leistungsnachweisen neu fest.

(3) Eine Rückstufung ist nicht möglich, wenn die Semester bereits wiederholt worden sind oder wenn durch die Rückstufung die Verweildauer gemäß § 2 Abs. 1 überschritten wird. In diesen Fällen muss die Kollegiatin oder der Kollegiat das Oberstufen-Kolleg verlassen.

#### § 25

##### Abgangszeugnis, Fachhochschulreife (schulischer Teil)

(1) Kollegiatinnen und Kollegiaten, die das Oberstufen-Kolleg vor erfolgreichem Ablegen der Abschlussprüfung verlassen, erhalten ein Abgangszeugnis, in dem die erfolgreich bestanden Teile der Ausbildung bescheinigt werden.

(2) Am Ende des zweiten oder dritten Semesters der Hauptphase kann der schulische Teil der Fachhochschulreife Kollegiatinnen und Kollegiaten zuerkannt werden, die:

1. in zwei aufeinander folgenden Semestern die obligatorischen Lehrveranstaltungen (§ 19) belegt haben,
2. die Studienfachkurse in diesen Semestern bestanden haben,
3. neun Grund- oder Fremdsprachenkurse (je 80 Std.) sowie ein Projekt in diesen Semestern bestanden haben, darunter zwei Kurse in einer Fremdsprache, je zwei Grundkurse mit einem fachlichen Schwerpunkt in Deutsch und Mathematik sowie in einem der Fächer Biologie, Chemie, Physik oder Informatik und einen Kurs aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld, sofern diese Fächer nicht als Studienfachkurse eingebracht werden,
4. zwölf benotete Leistungsnachweise, darunter je zwei in den Studienfachkursen, den Fremdsprachenkursen, den Grundkursen mit fachlichem Schwerpunkt in Deutsch und Mathematik und einen aus einem Projekt erbracht haben.

(3) In den vier benoteten Leistungsnachweisen der Studienfachkurse müssen 40 Punkte der zweifachen Wertung und in den acht benoteten Leistungsnachweisen der Fremdsprachenkurse und der Grundkurse mindestens 40 Punkte einfacher Wertung erreicht worden sein. In zwei der vier Leistungsnachweise der Studienfachkurse und in sechs der acht übrigen Leistungsnachweise müssen mindestens fünf Punkte der einfachen Wertung erreicht worden sein.

(4) Die Durchschnittsnote wird aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der vier benoteten Leistungsnachweise der Studienfachkurse in zweifacher und der acht weiteren benoteten Leistungsnachweise in einfacher Gewichtung gebildet.

(5) Kollegiatinnen und Kollegiaten, die die Abschlussprüfung nicht bestanden haben, können am Ende des

sechsten Semesters den schulischen Teil der Fachhochschulreife auf der Basis der für die Zulassung zur Abschlussprüfung erbrachten Leistungen (§ 37 Abs. 1) erhalten. Die Durchschnittsnote wird in diesem Fall aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der benoteten Leistungen gemäß § 26 Abs. 3 gebildet, wobei die Leistungen aus den Studienfachkursen in zweifacher, die zehn weiteren Leistungen in einfacher Wertung in die Berechnung eingehen. Die Bedingungen des § 26 Abs. 4 bezüglich der Hauptphase müssen erreicht sein.

#### § 26

##### Gesamtqualifikation

(1) Bei der Berechnung der Gesamtqualifikation wird das Punktesystem gemäß § 23 Abs. 6 angewendet.

(2) Als Gesamtqualifikation sind maximal 840 Punkte erreichbar und zwar höchstens 330 Punkte aus benoteten Leistungsnachweisen der Hauptphase und 510 Punkte aus der Abschlussprüfung. Die in den Studienfächern erbrachten Prüfungsleistungen gehen in zehnfacher, die in den beiden übrigen Prüfungsteilen erbrachten Leistungen in siebenfacher Wertung in die Note der Abschlussprüfung ein. Wird eine besondere Lernleistung gemäß § 22 erbracht, werden die Prüfungsergebnisse in den Studienfächern achtfach und in den weiteren Prüfungen sechsfach gewertet und wird das Ergebnis der besonderen Lernleistung in sechsfacher Wertung hinzugezählt.

(3) Folgende curricular festgelegte Leistungsnachweise der Hauptphase werden benotet und gehen in die Gesamtqualifikation ein:

1. je drei Leistungsnachweise aus den beiden Studienfächern in zweifacher Wertung,
2. fünf Leistungsnachweise aus den Grundkursen mit fachlichen Schwerpunkten in deutscher Literatur und Mathematik sowie aus der Fremdsprachenausbildung in einfacher Wertung,
3. fünf Leistungsnachweise aus weiteren Grundkursen.

Werden die Grund- oder Fremdsprachenkurse durch die Belegung in den Studienfächern abgedeckt, so treten an ihre Stelle jeweils andere Grundkurse mit entsprechenden Leistungsnachweisen.

(4) Von den 16 benoteten Leistungsnachweisen müssen 14 mindestens mit „ausreichend“ (5 Punkte) bewertet worden sein, darunter vier in den Studienfachkursen. Insgesamt müssen mindestens 110 Punkte gemäß Absatz 3 in der Hauptphase und 170 Punkte gemäß Absatz 2 Satz 2 in der Abschlussprüfung erreicht worden sein.

#### § 27

##### Abschlussprüfung

(1) Am Ende des sechsten Semesters finden das Verfahren der Zulassung zur Abschlussprüfung und die Abschlussprüfung am Oberstufen-Kolleg statt.

(2) Mit dem Bestehen der Abschlussprüfung wird die allgemeine Hochschulreife erworben.

#### § 28

##### Rücktritt, Versäumnis

(1) Kollegiatinnen und Kollegiaten, deren Zulassung zur Abschlussprüfung gefährdet ist, können bis zur Zulassungsentscheidung in das fünfte Semester zurücktreten, sofern die Höchstverweildauer (§ 2 Abs. 1) dadurch nicht überschritten wird. Bei Rücktritt nach der Zulassung gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(2) Versäumt eine Kollegiatin oder ein Kollegiat einen Teil der Abschlussprüfung aus einem von ihr oder ihm zu vertretenden Grunde oder verweigert sie oder er in einem Teil der Prüfung die Leistung, so wird dieser Prüfungsteil wie eine ungenügende Leistung bewertet.

#### § 29

##### Krankheit und andere Hinderungsgründe

(1) Im Fall einer Erkrankung unmittelbar vor oder während der Abschlussprüfung können Kollegiatinnen

und Kollegiaten nach ihrer Genesung die gesamte Prüfung oder die noch fehlenden Teile der Abschlussprüfung nachholen, wenn sie unverzüglich ein ärztliches Attest vorlegen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn Kollegiatinnen und Kollegiaten der Prüfung aus einem anderen von ihnen nicht zu vertretenden Grund fernbleiben und dies unverzüglich nachweisen.

(3) Die Entscheidungen gemäß Absatz 1 und 2 trifft der Prüfungsrat.

#### § 30

##### Täuschung, Behinderung

(1) Das Verfahren bei Täuschungshandlungen richtet sich nach § 21 Abs. 8 ASchO. In besonders schweren Fällen kann der Prüfling von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden.

(2) Werden Täuschungshandlungen erst nach Abschluss der Prüfung festgestellt, kann die obere Schulaufsichtsbehörde in besonders schweren Fällen innerhalb von zwei Jahren die Prüfung als nicht bestanden und das Zeugnis für ungültig erklären.

(3) Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so schwerwiegend, dass es nicht möglich ist, seine Prüfung oder die anderer Prüflinge ordnungsgemäß durchzuführen, kann er von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden.

(4) Die Entscheidung in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 und Absatz 3 trifft der Prüfungsrat. Sie bedarf der Bestätigung durch die obere Schulaufsichtsbehörde. Bestätigt die obere Schulaufsichtsbehörde den Ausschluss, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(5) Wird in einem Teil der Prüfung die Leistung verweigert, so wird dieser Teil oder die Gesamtleistung wie eine ungenügende Leistung bewertet (§ 21 Abs. 7 ASchO).

#### § 31

##### Prüfungsrat

(1) Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der Abschlussprüfung obliegt dem Prüfungsrat. Der Prüfungsrat nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Bestellung der Prüfungskommissionen (§ 32) und der Prüfungsausschüsse (§ 33) sowie der Prüferin oder des Prüfers der Grundkursklausur,
2. Benennung der Vorsitzenden der Prüfungskommissionen und -ausschüsse, sofern nicht die jeweilige Fachdezernentin oder der jeweilige Fachdezernent den Vorsitz übernimmt, und der Schriftführerinnen und Schriftführer für die Prüfungskommissionen und -ausschüsse (§§ 32 und 33),
3. Beauftragung der zweiten Lehrkraft für die Beurteilung der Klausuren (§ 42 Abs. 2),
4. Zulassung zur Abschlussprüfung auf der Grundlage der Vereinbarungen des Kolloquiums vor der Prüfungskommission (§ 37),
5. Feststellung der Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen und Festlegung der mündlichen Prüfungen (§ 38 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3),
6. Feststellung der Ergebnisse der Prüfungsteile und des Gesamtergebnisses der Abschlussprüfung sowie dessen Bekanntgabe (§ 43),
7. Regelung der für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung erforderlichen Angelegenheiten,
8. Entscheidung gemäß §§ 29 und 30,
9. Zulassung von Kollegiatinnen und Kollegiaten zur mündlichen Prüfung als Zuhörer (§ 40 Abs. 4).

(2) Dem Prüfungsrat gehören an:

1. die zuständige schulfachliche Dezernentin oder der zuständige schulfachliche Dezernent der oberen Schulaufsichtsbehörde oder im Ausnahmefall eine

andere von der oberen Schulaufsichtsbehörde bestellte schulfachliche Dezernentin oder ein anderer von der oberen Schulaufsichtsbehörde bestellter schulfachlicher Dezernent,

2. die Kollegleiterin oder der Kollegleiter,
3. die Organisationsleiterin oder der Organisationsleiter oder die Pädagogische Leiterin oder der Pädagogische Leiter,
4. die Wissenschaftliche Leiterin oder der Wissenschaftliche Leiter oder eine von ihr oder ihm benannte Vertreterin oder ein von ihr oder ihm benannter Vertreter,
5. zwei weitere Lehrende des Oberstufen-Kollegs,
6. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Kollegiatinnen und Kollegiaten mit beratender Stimme.

Die Hauptkonferenz (§ 18 Grundordnung des Oberstufen-Kollegs) beruft zum jeweiligen Prüfungstermin die zwei weiteren Lehrenden des Oberstufen-Kollegs. Die Vertreterin oder der Vertreter der Kollegiatinnen und Kollegiaten wirkt bei der Wahrnehmung der in Absatz 1 Satz 2 Nr. 5 bis 8 bezeichneten Aufgaben nicht mit.

(3) Den Vorsitz im Prüfungsrat führt die zuständige schulfachliche Dezernentin oder der zuständige schulfachliche Dezernent der oberen Schulaufsichtsbehörde oder die oder der an ihrer oder seiner Stelle bestellte Vertreterin oder Vertreter.

(4) Der Prüfungsrat fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Im Falle der Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsrat ist beschlussfähig, wenn drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(5) An den Sitzungen des Prüfungsrats können Vertreter des Ministeriums sowie des Lehrkörpers der Universität Bielefeld teilnehmen.

### § 32

#### Prüfungskommissionen

(1) Für jede Prüfungskandidatin oder jeden Prüfungskandidaten wird eine Prüfungskommission bestellt. Die Prüfungskommission nimmt folgende Aufgaben wahr:

1. Durchführung des Kolloquiums gemäß § 36,
2. Festlegung der Prüfungsteile gemäß § 38.

(2) Die Mitglieder der Prüfungskommission müssen die drei Aufgabenfelder vertreten. Die Prüfungskommission setzt sich zusammen aus:

1. je einer oder einem Lehrenden aus dem Bereich der Studienfächer der Kollegiatin oder des Kollegiaten,
2. der Prüferin oder dem Prüfer der Portfolioprfung,
3. der Prüferin oder dem Prüfer der Grundkursklausur,
4. weiteren Lehrenden aus anderen Aufgabenfeldern, sofern nicht die bereits an der Prüfung mitwirkenden Lehrenden alle drei Aufgabenfelder vertreten.

Die Kollegiatin oder der Kollegiat kann die Mitglieder der Prüfungskommission vorschlagen. Den Vorschlägen soll nach Möglichkeit entsprochen werden.

(3) Der Prüfungsrat bestimmt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Schriftführerin oder einen Schriftführer.

(4) Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Sie entscheidet mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist unzulässig.

Bei Stimmgleichheit verfügen die Lehrenden, die dasselbe Aufgabenfeld vertreten, nur über eine Stimme. Können sich die Lehrenden, die dasselbe Aufgabenfeld vertreten, nicht über die einheitliche Stimmabgabe einigen, so gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) An den Sitzungen der Prüfungskommission kann die zuständige Dezernentin oder der zuständige Dezernent der oberen Schulaufsichtsbehörde sowie die Tutorin oder der Tutor mit beratender Stimme teilnehmen.

### § 33

#### Prüfungsausschüsse

(1) Zur Durchführung der mündlichen Prüfungen gemäß § 40 und der Portfolioprfung gemäß § 41 werden für jede Kollegiatin oder jeden Kollegiaten Prüfungsausschüsse gebildet. Die Prüfungsausschüsse setzen sich aus der oder dem Vorsitzenden, der Fachprüferin oder dem Fachprüfer und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zusammen. Sie müssen in der Regel im Fach oder fachlichen Schwerpunkt der Prüfung die Befähigung zum Lehramt für die Sekundarstufe II besitzen. Den Vorsitz in den Prüfungsausschüssen kann die jeweils zuständige Fachdezernentin oder der jeweils zuständige Fachdezernent der oberen Schulaufsichtsbehörde übernehmen. Die zu prüfende Kollegiatin oder der zu prüfende Kollegiat schlägt die Fachprüferin oder den Fachprüfer vor. Dem Vorschlag soll nach Möglichkeit entsprochen werden. Die Schriftführerin oder den Schriftführer benennt der Prüfungsrat.

(2) Die Prüfungsausschüsse entscheiden mit der Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder. Stimmenthaltung ist unzulässig.

(3) An den Sitzungen der Prüfungsausschüsse können die Mitglieder der Prüfungskommission mit beratender Stimme mitwirken.

(4) Vertreterinnen oder Vertreter des Ministeriums, die Lehrenden des Oberstufen-Kollegs, die Mitglieder des Rektorats und des Lehrkörpers der Universität Bielefeld sowie Dezernentinnen und Dezernenten der oberen Schulaufsichtsbehörde können an den Sitzungen der Prüfungsausschüsse teilnehmen.

### § 34

#### Einschränkung der Mitwirkung und Teilnahme bei Prüfungen, Verschwiegenheitspflicht

(1) Wer mit einem Prüfling verwandt oder verschwägert ist, darf nicht bei Prüfungen dieses Prüflings anwesend sein.

(2) Die Mitglieder der Prüfungsgremien und die Teilnehmerinnen und Teilnehmer gemäß § 33 Abs. 4 sind zur Verschwiegenheit über alle Prüfungsvorgänge verpflichtet. Sie sind von der oder dem Vorsitzenden des jeweiligen Prüfungsgremiums darauf hinzuweisen.

### § 35

#### Niederschrift über die Durchführung der Abschlussprüfung

(1) Der Prüfungsrat hält alle Maßnahmen und Beschlüsse in einer Niederschrift fest.

(2) Über jede mündliche Prüfung ist von der Prüfungskommission oder dem Prüfungsausschuss eine Niederschrift anzufertigen, bei der Folgendes zu berücksichtigen ist:

1. Aus der Niederschrift müssen das Prüfungsgebiet/Prüfungsfach und die Prüfungszeit, die Aufgabenstellung sowie die Namen des Prüflings und der Mitglieder der Prüfungskommission oder des Prüfungsausschusses ersichtlich sein. Der Prüfungsverlauf ist in seinen wesentlichen Zügen und Ergebnissen möglichst genau wiederzugeben. Die Niederschrift schließt mit der erteilten Note, einer Begründung der erteilten Note und der Angabe des Stimmenverhältnisses bei der Abstimmung.
2. Die Niederschrift ist so abzufassen, dass sich die Begründung der erteilten Note daraus ableiten lässt. Die Formulierung der Begründung muss erkennbar machen, wie die Lösungsschritte zu qualifizieren sind und welches Gewicht den einzelnen Prüfungsleistungen zukommt.
3. Die Niederschrift soll eindeutig und verständlich sein. Sie ist von der Prüferin oder dem Prüfer, von der Schriftführerin oder vom Schriftführer und von der oder dem Vorsitzenden zu unterschreiben.

### § 36 Kolloquium

(1) Am Ende des fünften Semesters findet ein Kolloquium vor der Prüfungskommission statt. Im Kolloquium:

1. wird festgestellt, ob die Kollegiatin oder der Kollegiat bis zum Ende des sechsten Semesters die Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung erfüllen kann,
2. werden gegebenenfalls der Ablauf der Abschlussprüfung und die Prüfungsteile gemäß § 37 festgelegt, auf die sich die Abschlussprüfung beziehen soll. Weitergehende Absprachen über Prüfungsbereiche und -gegenstände sind nicht zulässig,
3. wird festgestellt, ob die Kollegiatin oder der Kollegiat gemäß § 24 Abs. 1 zurückgestuft werden muss, wenn sie oder er ohne Rückstufung die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 37 nicht mehr erbringen kann,
4. wird festgestellt, ob die Kollegiatin oder der Kollegiat entlassen werden muss, wenn sie oder er die Zulassungsvoraussetzungen im Rahmen der Höchstverweildauer nicht erwerben kann.

Über Ausnahmen in besonders begründeten Einzelfällen entscheidet die obere Schulaufsichtsbehörde.

(2) Über das Kolloquium wird ein Protokoll angefertigt.

(3) Der Prüfungsrat kann zulassen, dass das Kolloquium durch ein schriftliches Feststellungsverfahren unter seiner Verantwortung ersetzt wird.

### § 37 Zulassung zur Abschlussprüfung

(1) Für die Zulassung zur Abschlussprüfung sind nachzuweisen:

1. das Bestehen der gemäß § 19 Abs. 2 zu belegenden Lehrveranstaltungen,
2. die benoteten Leistungsnachweise gemäß § 26 Abs. 3 und 4,
3. das Praktikum,
4. das Portfolio (§ 21 Abs. 3 bis 5).

Die Zulassung kann auch erreicht werden, wenn nicht mehr als zwei dieser Kurse, darunter höchstens ein Studienfachkurs, nicht bestanden wurden.

(2) Erfüllt die Kollegiatin oder der Kollegiat die Zulassungsvoraussetzungen, spricht der Prüfungsrat auf der Grundlage der Vereinbarungen des Kolloquiums (§ 36) am Ende des sechsten Semesters die Zulassung aus.

(3) Kollegiatinnen und Kollegiaten, die die Zulassungsvoraussetzungen am Ende des sechsten Semesters nicht erfüllen, treten nach Entscheidung des Prüfungsrats in das fünfte oder sechste Semester der Hauptphase zurück.

(4) Sofern die Zulassung im Rahmen der Verweildauer gemäß § 2 Abs. 1 nicht mehr erworben werden kann, muss die Kollegiatin oder der Kollegiat das Oberstufen-Kolleg verlassen. Über Ausnahmen in besonders begründeten Einzelfällen entscheidet die obere Schulaufsichtsbehörde.

### § 38 Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung umfasst:

1. eine schriftliche Prüfung in jedem Studienfach,
2. eine mündliche Prüfung in einem Studienfach; auf Wunsch der Kollegiatin oder des Kollegiaten kann sie oder er auch im zweiten Studienfach eine mündliche Prüfung ablegen,
3. eine schriftliche Prüfung bezogen auf drei Kurse einer Fremdsprache oder drei Grundkurse eines Aufgabenfeldes, darunter eine Grundkursesequenz in der Hauptphase,
4. eine mündliche Prüfung auf der Basis des Portfolios,

5. die Prüfung über die besondere Lernleistung gemäß § 22.

Die Prüfungsteile müssen die drei Aufgabenfelder abdecken. Hierbei kann Katholische Theologie oder Evangelische Theologie ein Fach des Aufgabenfeldes II ersetzen.

(2) Das Fach Sport kann nur als Studienfach Gegenstand der Abschlussprüfung sein.

(3) Zum Ausgleich einer nicht ausreichenden Leistung in der Grundkursklausur kann der Prüfling eine zusätzliche mündliche Prüfung ablegen. Die mündliche Prüfung darf keine Wiederholung der Klausur darstellen.

### § 39 Schriftliche Prüfung

(1) Die Arbeitszeit für die schriftliche Prüfung beträgt in der Regel vier Zeitstunden. In begründeten Fällen kann sie mit Genehmigung der oberen Schulaufsichtsbehörde um höchstens zwei Stunden verlängert werden.

(2) Die Aufgabenstellung kann andere als schriftliche Darstellungsformen einschließen (zum Beispiel: musikalische Notierungen, künstlerische Entwürfe).

(3) Jede Prüfungsaufgabe muss aus dem Unterricht der Hauptphase erwachsen sein und sich auf die Inhalte mindestens zweier Kurshalbjahre beziehen. Sie darf einer bereits bearbeiteten Aufgabe nicht so nahe stehen oder im Unterricht so vorbereitet sein, dass ihre Bearbeitung keine selbstständige Leistung erfordert.

(4) Aufgabenvorschläge für die schriftliche Prüfung sind der oberen Schulaufsichtsbehörde zur Auswahl und Genehmigung vorzulegen. Die Vorschläge müssen in ihrer Gesamtheit bei Studienfachkursen Inhalte von vier, bei Grundkursen Inhalte von drei Semestern integrieren. Das Verfahren wird durch Verwaltungsvorschriften geregelt.

### § 40 Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen dauern in der Regel 30 Minuten, wobei der Prüfling in einem ersten Prüfungsteil versuchen soll, selbstständig die vorbereitete Aufgabe in einem zusammenhängenden Vortrag zu lösen. Die Vorbereitungszeit für die mündliche Prüfung beträgt 45 Minuten. Die Prüfungszeit kann um bis zu zehn Minuten überschritten werden, wenn es für die Bewertung erforderlich ist.

(2) Die Aufgabenstellung kann praktische Teile enthalten (zum Beispiel: künstlerischer Vortrag, experimentelle Demonstration).

(3) Die mündliche Prüfung darf sich nicht auf Inhalte eines Semesters beschränken und darf Themen der schriftlichen Prüfung nicht wiederholen.

(4) Nach Abschluss der Prüfung schlägt die Prüferin oder der Prüfer nach Beratung im Prüfungsausschuss die Note für die Prüfungsleistung vor. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses entscheiden über die Note mit einfacher Mehrheit.

(5) Werden in einem Studienfach oder Grundkurs eine schriftliche und eine mündliche Prüfung durchgeführt, bildet der Prüfungsausschuss ein Gesamtergebnis aus dem arithmetischen Mittel der schriftlichen und der mündlichen Leistung.

(6) Mit Zustimmung der zu prüfenden Kollegiatinnen und Kollegiaten kann der Prüfungsrat Kollegiatinnen oder Kollegiaten des zweiten Kollegjahres nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer bei der mündlichen Prüfung zulassen. Die Teilnahme an der Beratung und Beschlussfassung ist ausgeschlossen.

### § 41 Portfolioprüfung

(1) Die Portfolioprüfung knüpft als mündliche Prüfung an die im Portfolio repräsentierten Grundkurse eines Aufgabenfeldes an, muss sich aber auf die Inhalte von

Kursen beziehen, die nicht Gegenstand der Prüfungen gemäß §§ 39 und 40 waren.

(2) Die Prüfung erstreckt sich auf Prinzipien, Probleme und Verfahren der Wissenschaften, interdisziplinäre Arbeit und den Vergleich unterschiedlicher Erkenntnisverfahren. Die Themen der Portfolioprfung sind so festzulegen, dass die Studienfachprüfungen in methodischer Hinsicht ergänzt werden. Das Prüfungsgespräch darf sich nicht auf Inhalte eines Semesters oder einer Sequenz beschränken.

(3) Für das Prüfungsverfahren gelten die Bestimmungen des § 40 entsprechend.

#### § 42

##### Beurteilung der schriftlichen Prüfungsleistungen

(1) Die zuständige Prüferin oder der zuständige Prüfer korrigiert und begutachtet die schriftliche Arbeit der Kollegiatin oder des Kollegiaten. Das Gutachten schließt mit einer Note ab.

(2) Jede Arbeit wird von einer oder einem vom Prüfungsrat beauftragten weiteren Lehrenden mit entsprechender Fachkompetenz beurteilt. Die obere Schulaufsichtsbehörde kann Lehrkräfte einer anderen Schule mit der Zweitkorrektur beauftragen.

(3) Weichen die Beurteilungen in der abschließenden Bewertung voneinander ab, so beauftragt die oder der Vorsitzende des Prüfungsrats oder die obere Schulaufsichtsbehörde eine weitere Lehrende oder einen weiteren Lehrenden mit der Bewertung der Arbeit. Über die abschließende Bewertung der Arbeit wird im Rahmen der vorgeschlagenen Noten durch Mehrheitsbeschluss entschieden.

#### § 43

##### Feststellung des Prüfungsergebnisses und Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife

(1) Nach Beendigung des Prüfungsverfahrens stellt der Prüfungsrat die Prüfungsergebnisse fest und errechnet die Gesamtpunktzahl für den Prüfungsbereich, die Gesamtqualifikation gemäß § 26 und die Durchschnittsnote.

(2) Für das Bestehen der Abschlussprüfung gelten folgende Bedingungen:

1. Keiner der Prüfungsteile darf mit einem Gesamtergebnis von null Punkten abgeschlossen werden.
2. In mindestens zwei der vier Teile der Abschlussprüfung müssen mindestens fünf Punkte der einfachen Wertung erreicht worden sein.
3. Ein mit weniger als fünf Punkten beurteiltes Prüfungsergebnis in einem Studienfach muss durch ein mindestens befriedigendes Ergebnis (7 Punkte) in dem anderen Studienfach ausgeglichen werden.
4. Insgesamt müssen gemäß § 26 Abs. 2 mindestens 110 Punkte in der Hauptphase und mindestens 170 Punkte in der Abschlussprüfung erreicht worden sein.

(3) Hat die Kollegiatin oder der Kollegiat die Bedingungen gemäß Absatz 2 und § 26 erfüllt, erklärt der Prüfungsrat die Abschlussprüfung für bestanden und erkennt der Kollegiatin oder dem Kollegiaten die allgemeine Hochschulreife zu.

(4) Die Beschlüsse des Prüfungsrates werden der Kollegiatin oder dem Kollegiaten bekannt gegeben.

(5) Kollegiatinnen und Kollegiaten, die die Abschlussprüfung bestanden haben, erhalten ein Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife. Die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen der Universität wird unter „Be-

merkungen“ in das Zeugnis aufgenommen. Aus der Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen gegebenenfalls resultierende, von einzelnen Fakultäten zugesprochene Berechtigungen werden gesondert bescheinigt. Zulassungs- und einschreibungsrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

#### § 44

##### Wiederholung von Prüfungen und Prüfungsteilen

(1) Eine nicht bestandene Abschlussprüfung kann einmal wiederholt werden. Die obere Schulaufsichtsbehörde kann eine zweite Wiederholung zulassen, wenn besondere Umstände vorliegen.

(2) Kollegiatinnen oder Kollegiaten, die die Abschlussprüfung wiederholen, werden nach Entscheidung des Prüfungsrates um ein, höchstens zwei Semester zurückgestuft. Über die Zulassung wird neu entschieden.

#### § 45

##### Prüfungsbericht

Nach Abschluss der Prüfungen legt das Oberstufen-Kolleg der oberen Schulaufsichtsbehörde einen Bericht über das Gesamtergebnis der Prüfungen vor. Die obere Schulaufsichtsbehörde kann weitere Unterlagen anfordern.

#### § 46

##### Widerspruch und Akteneinsicht

(1) Gegen Entscheidungen des Oberstufen-Kollegs, die Verwaltungsakte sind, kann beim Oberstufen-Kolleg Widerspruch eingelegt werden. Hierüber sind die Kollegiatinnen und Kollegiaten sowie deren Erziehungsberechtigte schriftlich zu belehren. Die Durchführung des Widerspruchsverfahrens richtet sich nach den geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

(2) Wird dem Widerspruch nicht stattgegeben, entscheidet die obere Schulaufsichtsbehörde.

(3) Kollegiatinnen und Kollegiaten sowie deren Erziehungsberechtigten ist auf Antrag Einsicht in die sie betreffenden Prüfungsakten zu geben, soweit deren Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung ihrer rechtlichen Interessen erforderlich ist.

#### § 47

##### In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Die Verordnung tritt am 1. August 2002 in Kraft; zum gleichen Zeitpunkt tritt die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung am Oberstufen-Kolleg des Landes Nordrhein-Westfalen an der Universität Bielefeld (Ausbildungs- und Prüfungsordnung gemäß § 26 b SchVG – APO-OS) vom 23. November 1982 (GV. NRW. S. 787) unbeschadet der Übergangsregelung des Absatzes 2 außer Kraft.

(2) Kollegiatinnen und Kollegiaten, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung im Ausbildungsgang am Oberstufen-Kolleg befinden, beenden ihre Ausbildung nach den bisherigen Bestimmungen.

Düsseldorf, den 20. Juni 2002

Die Ministerin  
für Schule, Wissenschaft und Forschung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Gabriele Behler

– GV. NRW. 2002 S. 268.

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
über die Bildung von regierungsbezirksübergreifenden Schulbezirken  
für Bezirksfachklassen des Bildungsgangs Berufsschule an Berufskollegs  
Vom 18. Juni 2002**

Aufgrund des § 9 Abs. 2 Buchstabe c des Schulverwaltungsgesetzes (SchVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 1985 (GV. NRW. S. 155, ber. S. 447), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462, ber. 2001 S. 29), wird verordnet:

Artikel I

Die Anlage gemäß § 1 der Verordnung über die Bildung von regierungsbezirksübergreifenden Schulbezirken für Bezirksfachklassen des Bildungsgangs Berufsschule an Berufskollegs vom 23. Juni 2000 (GV. NRW. S. 554, ber. S. 639), geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2001 (GV. NRW. S. 444), wird wie folgt geändert:

1. In den beiden Regelungen zum Ausbildungsberuf „Assistent/Assistentin an Bibliotheken“ erhalten die Angaben in den Spalten „Ausbildungsberuf“ folgende Fassung:  
„Fachangestellter/Fachangestellte für Medien- und Informationsdienste“  
Gleichzeitig erfolgt die alphabetische Einordnung der beiden Regelungen nach der Regelung zum Ausbildungsberuf „Fachangestellter/Fachangestellte für Arbeitsförderung“ (Berufskolleg für Wirtschaft und Verwaltung der Stadt Gelsenkirchen).
2. Nach der Regelung zum Ausbildungsberuf „Buchhändler/Buchhändlerin“ wird folgende neue Regelung eingefügt:  
Spalte „Ausbildungsberuf“: „Bühnenmaler und -plastiker/Bühnenmalerin und -plastikerin“  
Spalte „Schule“: „Berufskolleg Ost der Stadt Essen“  
Spalte „Schulbezirk“: „Land Nordrhein-Westfalen“  
Spalte „Bemerkungen“: „-“
3. Nach der zweiten Regelung zum Ausbildungsberuf „Eisenbahner/Eisenbahnerin im Betriebsdienst“ werden folgende zwei neue Regelungen eingefügt:  
Spalte „Ausbildungsberuf“: „Elektromaschinenbauer/Elektromaschinenbauerin“  
Spalte „Schule“: „Hans-Böckler-Schule, Berufskolleg der Stadt Münster“  
Spalte „Schulbezirk“: „Regierungsbezirke Detmold, Münster“  
Spalte „Bemerkungen“: „ab zweitem Ausbildungsjahr“  
Spalte „Ausbildungsberuf“: „Elektromaschinenmoteur/Elektromaschinenmonteurin“  
Spalte „Schule“: „Hans-Böckler-Schule, Berufskolleg der Stadt Münster“  
Spalte „Schulbezirk“: „Regierungsbezirke Detmold, Münster“  
Spalte „Bemerkungen“: „ab zweitem Ausbildungsjahr“
4. Die Regelung zum Ausbildungsberuf „Fachangestellter/Fachangestellte für Arbeitsförderung“ (Hansaschule, Berufskolleg der Stadt Münster) wird aufgehoben.
5. Nach der Regelung zum Ausbildungsberuf „Fachangestellter/Fachangestellte für Arbeitsförderung“ werden folgende vier neue Regelungen eingefügt:  
Spalte „Ausbildungsberuf“: „Fachkraft für Abwassertechnik“  
Spalte „Schule“: „Hans-Schwier-Berufskolleg der Stadt Gelsenkirchen“  
Spalte „Schulbezirk“: „Land Nordrhein-Westfalen“  
Spalte „Bemerkungen“: „-“  
Spalte „Ausbildungsberuf“: „Fachkraft für Brief- und Frachtverkehr“  
Spalte „Schule“: „Erich-Brost-Berufskolleg, Essen“  
Spalte „Schulbezirk“: „Regierungsbezirk Düsseldorf; aus dem Regierungsbezirk Münster: Kreis Recklinghausen“  
Spalte „Bemerkungen“: „-“  
Spalte „Ausbildungsberuf“: „Fachkraft für Kreislauf- und Abfallwirtschaft“  
Spalte „Schule“: „Hans-Schwier-Berufskolleg der Stadt Gelsenkirchen“  
Spalte „Schulbezirk“: „Land Nordrhein-Westfalen“  
Spalte „Bemerkungen“: „-“  
Spalte „Ausbildungsberuf“: „Fachkraft für Rohr-, Kanal- und Industrieservice“  
Spalte „Schule“: „Hans-Schwier-Berufskolleg der Stadt Gelsenkirchen“  
Spalte „Schulbezirk“: „Land Nordrhein-Westfalen“  
Spalte „Bemerkungen“: „-“
6. Nach der Regelung zum Ausbildungsberuf „Fachkraft für Veranstaltungstechnik“ wird folgende neue Regelung eingefügt:  
Spalte „Ausbildungsberuf“: „Fachkraft für Wasserversorgungstechnik“  
Spalte „Schule“: „Hans-Schwier-Berufskolleg der Stadt Gelsenkirchen“  
Spalte „Schulbezirk“: „Land Nordrhein-Westfalen“  
Spalte „Bemerkungen“: „-“

7. Nach der zweiten Regelung zum Ausbildungsberuf „Forstwirt/Forstwirtin“ wird folgende neue Regelung eingefügt:
- |                           |   |
|---------------------------|---|
| Spalte „Ausbildungsberuf“ | „Fotomedienlaborant/Fotomedienlaborantin“       |
| Spalte „Schule“:          | „Fritz-Henßler-Berufskolleg der Stadt Dortmund“ |
| Spalte „Schulbezirk“:     | „Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold“           |
| Spalte „Bemerkungen“:     | „–“   |
8. Nach der Regelung zum Ausbildungsberuf „Kartograph/Kartographin“ wird folgende neue Regelung eingefügt:
- |                            |   |
|----------------------------|---|
| Spalte „Ausbildungsberuf“: | „Kaufmann/Kauffrau für audiovisuelle Medien“    |
| Spalte „Schule“:           | „Karl-Schiller-Berufskolleg der Stadt Dortmund“ |
| Spalte „Schulbezirk“:      | „Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold“           |
| Spalte „Bemerkungen“:      | „–“   |
9. In der Regelung zum Ausbildungsberuf „Kürschner/Kürschnerin; Pelzwerker/Pelzwerkerin“ wird in der Spalte „Bemerkungen“ der Strich („–“) durch folgende Angabe ersetzt:  
„Fachklasse gemäß Anmerkung<sup>1)</sup>“
10. Nach der Regelung zum Ausbildungsberuf „Leuchtröhrenglasbläser/Leuchtröhrenglasbläserin“ werden folgende zwei neue Regelungen eingefügt:
- |                            |   |
|----------------------------|---|
| Spalte „Ausbildungsberuf“: | „Maskenbildner/Maskenbildnerin“           |
| Spalte „Schule“:           | „Stadt Köln Berufskolleg, Humboldtstraße“ |
| Spalte „Schulbezirk“:      | „Land Nordrhein-Westfalen“                |
| Spalte „Bemerkungen“:      | „Land Nordrhein-Westfalen“                |
- |                            |                                     |
|----------------------------|-------------------------------------|
| Spalte „Ausbildungsberuf“: | „Metallbildner/Metallbildnerin“     |
| Spalte „Schule“:           | „Technisches Berufskolleg Solingen“ |
| Spalte „Schulbezirk“:      | „Land Nordrhein-Westfalen“          |
| Spalte „Bemerkungen“:      | „–“                                 |
11. In der Regelung zum Ausbildungsberuf „Physiklaborant/Physiklaborantin“ erhalten die Angaben in den Spalten „Schule“ und „Schulbezirk“ folgende Fassung:
- |                       |  |
|-----------------------|--|
| Spalte „Schule“:      | „Berufskolleg Stadtmitte der Stadt Mülheim an der Ruhr“    |
| Spalte „Schulbezirk“: | „Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Münster“ |
12. Nach der Regelung zum Ausbildungsberuf „Physiklaborant/Physiklaborantin“ wird folgende neue Regelung eingefügt:
- |                            |   |
|----------------------------|---|
| Spalte „Ausbildungsberuf“: | „Postverkehrskaufmann/Postverkehrskauffrau“       |
| Spalte „Schule“:           | „Willy-Brandt-Berufskolleg Rheinhausen, Duisburg“ |
| Spalte „Schulbezirk“:      | „Regierungsbezirke Detmold, Düsseldorf“           |
| Spalte „Bemerkungen“:      | „–“   |
13. In der Regelung zum Ausbildungsberuf „Rechtsanwaltsgehilfe/Rechtsanwaltsgehilfin“ erhalten die Angaben in der Spalte „Ausbildungsberuf“ folgende Fassung:  
„Rechtsanwaltsfachangestellter/Rechtsanwaltsfachangestellte“
14. In der Regelung zum Ausbildungsberuf „Schornsteinfeger/Schornsteinfegerin“ erhalten die Angaben in der Spalte „Schulbezirk“ folgende Fassung:  
„Regierungsbezirke Detmold, Münster“
15. Nach der Regelung zum Ausbildungsberuf „Schuhfertiger/Schuhfertigerin“ werden folgende zwei neue Regelungen eingefügt:
- |                            |   |
|----------------------------|---|
| Spalte „Ausbildungsberuf“: | „Servicekaufmann/Servicekauffrau im Luftverkehr“  |
| Spalte „Schule“:           | „Robert-Schumann-Berufskolleg der Stadt Dortmund“ |
| Spalte „Schulbezirk“:      | „Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold“             |
| Spalte „Bemerkungen“:      | „–“   |
- |                            |  |
|----------------------------|--|
| Spalte „Ausbildungsberuf“: | „Servicekaufmann/Servicekauffrau im Luftverkehr“ |
| Spalte „Schule“:           | „Max-Weber-Berufskolleg der Stadt Düsseldorf“    |
| Spalte „Schulbezirk“:      | „Regierungsbezirke Düsseldorf, Münster“          |
| Spalte „Bemerkungen“:      | „–“  |
16. Nach der Regelung zum Ausbildungsberuf „Stukkateur/Stukkateurin“ wird folgende neue Regelung eingefügt:
- |                            |  |
|----------------------------|--|
| Spalte „Ausbildungsberuf“: | „Technischer Konfektionär/Technische Konfektionärin“       |
| Spalte „Schule“:           | „Richard-Riemerschmid-Schule, Berufskolleg der Stadt Köln“ |
| Spalte „Schulbezirk“:      | „Land Nordrhein-Westfalen“                                 |
| Spalte „Bemerkungen“:      | „–“  |

17. Nach der Regelung zum Ausbildungsberuf „Uhrmacher/Uhrmacherin“ wird folgende neue Regelung eingefügt:
- |                            |   |
|----------------------------|---|
| Spalte „Ausbildungsberuf“: | „Veranstaltungskaufmann/Veranstaltungskauffrau“ |
| Spalte „Schule“:           | „Hansaschule, Berufskolleg der Stadt Münster“   |
| Spalte „Schulbezirk“:      | „Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold, Münster“  |
| Spalte „Bemerkungen“:      | „-“   |
18. In der Regelung zum Ausbildungsberuf „Verpackungsmittelmechaniker/Verpackungsmittelmechanikerin“ erhalten die Angaben in den Spalten „Schule“ und „Schulbezirk“ folgende Fassung:
- |                       |   |
|-----------------------|---|
| Spalte „Schule“:      | „Stadt Köln Berufskolleg Ulrepforte“                            |
| Spalte „Schulbezirk“: | „Regierungsbezirke Arnsberg, Düsseldorf, Köln ohne Kreis Düren“ |
19. Soweit in einer Regelung zum Ausbildungsberuf in der Spalte „Bemerkungen“ die Angabe „bundesoffene Fachklasse“ enthalten ist, wird diese ersetzt durch die Angabe „Fachklasse gemäß Anmerkung<sup>1)</sup>“.
20. Nach der Regelung zum letzten Ausbildungsberuf wird folgender Fußnotenvermerk angefügt:
- <sup>1)</sup> „Fachklasse entsprechend der Beilage zur Rahmenvereinbarung der KMK über die Bildung länderübergreifender Fachklassen“

#### Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. August 2002 in Kraft.

Düsseldorf, den 18. Juni 2002

Die Ministerin  
für Schule, Wissenschaft und Forschung  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Gabriele Behler

311

**Verordnung  
über die maschinelle Führung des Grundbuchs  
(Grundbuch-Automations-VO)**

**Vom 20. Juni 2002**

Auf Grund des § 126 Abs. 1 Satz 1 und des § 141 Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 1 der Grundbuchordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1114), zuletzt geändert durch Artikel 7 Abs. 5 des Gesetzes vom 27. Juni 2000 (BGBl. I S. 897), sowie des § 67 Sätze 2 und 3 und des § 93 Satz 1 der Grundbuchverordnung (GBV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 1995 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. März 1999 (BGBl. I S. 497), in Verbindung mit §§ 1 bis 3 der Verordnung über die Ermächtigung des Justizministeriums zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 126 Abs. 1 und § 141 Abs. 2 der Grundbuchordnung sowie § 93 der Grundbuchverordnung vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 485) wird verordnet:

§ 1

Einführung des maschinell  
geführten Grundbuchs

**Anlage** Bei den in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten Amtsgerichten wird das Grundbuch mit Ausnahme des Grundbuchs für Bergbauberechtigungen und des Bahngrundbuchs in maschineller Form als automatisierte Datei geführt. Die einzelnen maschinell geführten Grundbuchblätter treten mit ihrer Freigabe an die Stelle der bisher in Papierform geführten Grundbuchblätter (§ 128 GBO, § 71 GBV).

§ 2

Anlegung der maschinell  
geführten Grundbücher

(1) Das maschinell geführte Grundbuch wird durch Umstellung angelegt (§ 70 GBV). Ist eine Umstellung nicht möglich, so erfolgt die Anlegung durch Neufassung oder Umschreibung (§§ 68, 69 GBV).

(2) Die Anlegung und Freigabe des maschinell geführten Grundbuchs wird der Urkundsbeamtin oder dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle übertragen, soweit die Anlegung durch Umstellung erfolgt (§ 93 Satz 1 GBV).

§ 3

Datenverarbeitung im Auftrag

Die Datenverarbeitung wird im Auftrag des nach § 1 der Grundbuchordnung zuständigen Grundbuchamtes beim Gemeinsamen Gebietsrechenzentrum Hagen vorgenommen (§ 126 Abs. 3 GBO).

§ 4

Maschinelles Dienstsiegel

Als maschinell ein- oder aufgedrucktes Dienstsiegel wird das Dienstsiegel des Gemeinsamen Gebietsrechenzentrums Hagen verwendet. Das Siegel enthält keine fortlaufende Nummer.

§ 5

Ersatzgrundbuch

(1) Ist die Vornahme von Eintragungen in das maschinell geführte Grundbuch länger als vier Wochen nicht möglich, so können auf Anordnung der Leitung des Grundbuchamts Eintragungen in einem Ersatzgrundbuch in Papierform erfolgen, sofern hiervon Verwirrung nicht zu besorgen ist (§ 141 Abs. 2 Satz 1 GBO).

(2) Bei der Übernahme neuer Eintragungen aus dem Ersatzgrundbuch in das maschinell geführte Grundbuch ist die Speicherung des Schriftzuges von Unterschriften nicht notwendig. Die aus dem Ersatzgrundbuch in das maschinell geführte Grundbuch übernommene Eintragung ist mit dem Vermerk „Aus dem Ersatzgrundbuch übernommen und freigegeben am/zum ...“ abzuschließen. Das Ersatzgrundbuch ist zu schließen. In der Aufschrift ist der Schließungsvermerk „Nach Wiederherstellung des

maschinell geführten Grundbuchs geschlossen am/zum ...“ einzutragen. § 70 Abs. 2 Satz 2 GBV gilt entsprechend.

(3) Erst nach der Übernahme darf die elektronische Einsicht in das Grundbuchblatt gestattet werden.

§ 6

Aufhebung von Vorschriften

Die Verordnung über die maschinelle Führung des Grundbuchs vom 14. November 2001 (GV. NRW. S. 801) wird aufgehoben.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt hinsichtlich der Einführung des maschinellen Grundbuchs

bei dem Amtsgericht Essen am 1. August 2002,  
bei dem Amtsgericht Moers am 1. Oktober 2002,  
bei dem Amtsgericht Hagen am 15. Oktober 2002,  
bei dem Amtsgericht Viersen am 24. Oktober 2002,  
bei dem Amtsgericht Beckum am 11. November 2002,  
bei dem Amtsgericht Jülich am 18. November 2002,  
bei dem Amtsgericht Arnsberg am 1. Dezember 2002,  
bei dem Amtsgericht Waldbröl am 8. Dezember 2002  
und bei dem Amtsgericht Münster am 22. Dezember 2002  
in Kraft.

Düsseldorf, den 20. Juni 2002

Der Justizminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Jochen Dieckmann

**Anlage**

**Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf**

Düsseldorf	seit	1. Januar 2002
Moers	ab	1. Oktober 2002
Viersen	ab	24. Oktober 2002

**Oberlandesgerichtsbezirk Hamm**

Soest	seit	15. Januar 2002
Bielefeld	seit	1. März 2002
Essen	ab	1. August 2002
Hagen	ab	15. Oktober 2002
Beckum	ab	11. November 2002
Arnsberg	ab	1. Dezember 2002
Münster	ab	22. Dezember 2002

**Oberlandesgerichtsbezirk Köln**

Wipperfürth	seit	1. November 2001
Düren	seit	1. März 2002
Jülich	ab	18. November 2002
Waldbröl	ab	8. Dezember 2002.

– GV. NRW. 2002 S. 281.

820

**Fünfte Verordnung  
zur Änderung der Prüfkostenverordnung  
für die gesetzliche Krankenversicherung**

**Vom 16. Juni 2002**

Aufgrund von § 274 Abs. 2 Satz 2, § 281 Abs. 3 Satz 2 des Sozialgesetzbuches – Gesetzliche Krankenversicherung – (SGB V) vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467), § 55 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte (KVLG 1989) vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477), zuletzt geändert durch Gesetz vom

23. März 2002 (BGBl. I S. 1169), Artikel 70 des Gesundheits-Reformgesetzes (GRG) vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477), zuletzt geändert durch Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 15. März 2000 (BGBl. I S. 1300), § 46 Abs. 6 letzter Satz des Sozialgesetzbuches – Soziale Pflegeversicherung – (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3728), sowie § 88 Abs. 3 des Sozialgesetzbuches – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – (SGB IV) vom 23. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3845), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2002 (BGBl. I S. 1130), in Verbindung mit § 1 Satz 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 856) und der Verordnung über die Übertragung von Ermächtigungen der Landesregierung zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 17. Oktober 1961 (GV. NRW. S. 285, SGV. NRW. 1102) wird verordnet:

#### Artikel 1

Die Prüfkostenverordnung für die gesetzliche Krankenversicherung vom 30. März 1990 (GV. NRW. S. 246), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Dezember 1994 (GV. NRW. S. 1113), wird wie folgt geändert:

- 1 Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
„Prüfkostenverordnung für die gesetzliche Krankenversicherung und die landwirtschaftliche Sozialversicherung“
- 2 § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden die Wörter „Kassenverbände nach § 218 SGB V“ durch die Wörter „landwirtschaftlichen Sozialversicherungsträger“ ersetzt und das Wort „ihm“ gestrichen.
  - b) In Absatz 2 wird das Wort „Januar“ durch das Wort „Juli“ ersetzt.
- 3 § 2 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 2

#### Erstattungspflichtige

Erstattungspflichtig sind die landesunmittelbaren

1. Krankenkassen,
2. landwirtschaftlichen Sozialversicherungsträger,
3. Arbeitsgemeinschaften „Medizinischer Dienst der Krankenversicherung und
4. Kassenärztlichen und Kassenzahnärztlichen Vereinigungen.“

- 4 § 3 wird wie folgt geändert:
- 4.1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 1 wird gestrichen

- b) In Satz 1 (neu) werden nach dem Wort „Prüfung“ die Wörter „der Pflegekassen und“ eingefügt.

#### 4.2 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Anrechenbare Einnahmen sind:

1. bei einer Krankenkasse (ohne die landwirtschaftliche Krankenkasse) der Wert aus der Jahresrechnung, Vordruck KJ 1, Schlüssel 9993, Spalte 1 (Summe der beitragspflichtigen Einnahmen, Angaben zum Risikostrukturausgleich),
2. bei der landwirtschaftlichen Krankenkasse die Summe der in der Jahresrechnung (Vordruck KJ 1) bei den Kontenarten 200, 201, 205, 206, 210 und 240 nachgewiesenen Beträge, geteilt durch den durchschnittlichen allgemeinen Beitragssatz der Krankenkassen, den das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) jeweils zum 1. Januar feststellt (§ 245 Abs. 1 SGB V), multipliziert mit 100,
3. bei einer landwirtschaftlichen Alterskasse die Summe der in der Jahresrechnung (Rechnungsergebnisse der Alterssicherung der Landwirte) bei den Konten 200, 201, 202, 203, 210, 211 und 231 nachgewiesenen Beträge, geteilt durch den durchschnittlichen allgemeinen Beitragssatz der Krankenkassen, den das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) jeweils zum 1. Januar feststellt (§ 245 Abs. 1 SGB V), multipliziert mit 100,
4. bei einer landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft der Überschuss der Aufwendungen (Umlagesoll Vordruck UJ 1) abzüglich der Bundesmittel zur Beitragssenkung nach dem jährlichen Bewilligungsbescheid des zuständigen Bundesministeriums, geteilt durch den durchschnittlichen allgemeinen Beitragssatz der Krankenkassen, den das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) jeweils zum 1. Januar feststellt (§ 245 Abs. 1 SGB V), multipliziert mit 100.
5. In § 5 werden:
  - a) In Absatz 3 Satz 2 das Datum „1. Januar“ durch das Datum „15. Januar“ ersetzt und
  - b) Absatz 4 gestrichen.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft.

Düsseldorf, den 16. Juni 2002

Die Ministerin für Frauen,  
Jugend, Familie und Gesundheit  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Birgit Fischer

– GV. NRW 2002 S. 281.

#### Einzelpreis dieser Nummer 5,40 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

**Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf  
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf  
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359